

Bekanntmachung

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Cölbe

am Donnerstag, den 23.11.2023 um 19:30 Uhr

im großen Saal der Mehrzweckhalle Bürgeln, Marburger Landstraße 1, 35091 Cölbe

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

- 1.** Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 10.10.2023
- 2.** Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1** Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung XII-2023-0574
 - 2.2** Anfrage des Gemeindevertreters Dr. Dr. Dominikus Herzberg:
Wie steht es um den uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten, die die Gemeindevertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt?
XII-2023-0581
- 3.** Bericht aus dem Gemeindevorstand
- 4.** Weitere Berichte
 - 4.1** Prolongation eines kommunalen Investitionskredites bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
XII-2023-0595
- 5.** Haushaltssatzung und Stellenplan der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2024, Investitionsprogramm 2023-2027
XII-2023-0598
- 6.** Widmung als Gemeindestraße
XII-2023-0588
(Hinweis: vorab verwiesen an HFW)
- 7.** Antrag der Fraktion Bürgerliste:
Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung
XII-2023-0596
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN, SISK und HFW)

- 8.** Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Erstellung eines Potenzialflächenkatasters für die Gemeinde Cölbe
XII-2023-0597
(Hinweis: vorab verwiesen an KIMN und HFW)

- 9.** Antrag der CDU-Fraktion:
Unterstützung von Kinder-Tagespflege
XII-2023-0599
(Hinweis: vorab verwiesen an SISK und HFW)

- 10.** Bericht des Gemeindebrandinspektors und
Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in den
Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hildegard Otto
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**Öffentliche Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
am 23.11.2023**

Sitzungsnummer: GVE/XII/2023/21

Sitzungsbeginn: 19:35 Uhr

Sitzungsende: 21:16 Uhr

Sitzungsort: Mehrzweckhalle Bürgeln, Marburger Landstraße 1, 35091 Cölbe

Anwesend:**Mitglieder**

| | | |
|---------------------------------|-------------|---|
| Frau Hildegard Otto | SPD | Vorsitzende der Gemeindevertretung |
| Frau Marion Hentrich | CDU | stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung |
| Herr Dr. Dr. Dominikus Herzberg | B90 / Grüne | stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung |
| Herr Dr. Jürgen Bunde | B90 / Grüne | Gemeindevertreter |
| Herr Jörg Drescher | CDU | Gemeindevertreter |
| Herr Andre Dziehel | CDU | Gemeindevertreter |
| Herr Ernst Fehler | SPD | Gemeindevertreter |
| Herr Carsten Freichel | BL | Gemeindevertreter |
| Frau Britta Gnau | B90 / Grüne | Gemeindevertreterin |
| Herr Uwe Helfert | SPD | Gemeindevertreter |
| Herr Joachim Lembke | SPD | Gemeindevertreter |
| Frau Heike Nebel | SPD | Gemeindevertreterin |
| Herr Heinrich Palz | B90 / Grüne | Gemeindevertreter |
| Frau Agnieszka Sauerwald | BL | Gemeindevertreterin |
| Herr Eckhard Scharf | BL | Gemeindevertreter |
| Herr Christian Schwarz | CDU | Gemeindevertreter |
| Herr Sebastian Sieh | CDU | Gemeindevertreter |
| Herr Michael Timme | B90 / Grüne | Gemeindevertreter |
| Herr Alexander Vaupel | BL | Gemeindevertreter |

(Anwesenheitsliste entfernt)

| | | |
|-------------------------|-------------|----------------------|
| Herr Dr. Jens Ried | | Bürgermeister |
| Herr Jörg Block | B90 / Grüne | Erster Beigeordneter |
| Herr Heinrich Friedrich | SPD | Beigeordneter |
| Herr Peter Jacobs | B90 / Grüne | Beigeordneter |
| Frau Irmtraud Zschech | BL | Beigeordnete |
| Herr Stefan Gimbel | | Schriftführer |

Herr Rainer Ludwig (Freiwillige Feuerwehr Cölbe, Ortsteil Schönstadt)

Herr Carsten Gimbel (Freiwillige Feuerwehr Cölbe, Ortsteil Schönstadt)
Herr Lukas Schäfer (Freiwillige Feuerwehr Cölbe, Ortsteil Schönstadt)
Herr Sebastian Schmidt (Freiwillige Feuerwehr Cölbe, Ortsteil Reddehausen)
Herr Florian Jakob (Freiwillige Feuerwehr Cölbe, Ortsteil Cölbe)
Herr David Loechelt (Freiwillige Feuerwehr Cölbe, Ortsteil Cölbe)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 10.10.2023
2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO
 - 2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
XII-2023-0574
 - 2.2. Anfrage des Gemeindevertreters Herrn Dr. Dr. Dominikus Herzberg:
Wie steht es um den uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten, die die Gemeindevertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt?
XII-2023-0581
3. Bericht aus dem Gemeindevorstand
4. Weitere Berichte
 - 4.1. Prolongation eines kommunalen Investitionskredites bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
XII-2023-0595
5. Haushaltssatzung und Stellenplan der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2024, Investitionsprogramm 2023-2027
XII-2023-0598
6. Widmung als Gemeindestraße
XII-2023-0588
7. Antrag der Fraktion Bürgerliste:
Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung
XII-2023-0596
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Erstellung eines Potenzialflächenkatasters für die Gemeinde Cölbe
XII-2023-0597
9. Antrag der CDU-Fraktion:
Unterstützung von Kinder-Tagespflege
XII-2023-0599

10. Bericht des Gemeindebrandinspektors und Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der form- und fristgerechten Ladung und der Tagesordnung, Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung vom 10.10.2023

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung, Frau Hildegard Otto, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass die Gemeindevertretung nach Anzahl der erschienenen Mitglieder (zurzeit 18) beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden form- und fristgerecht durch Einladung vom 02.11.2023 für Donnerstag, 23.11.2023, 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Einladung und der vorgesehenen Tagesordnung zu der heutigen Sitzung liegen keine Einwände vor. Die Tagesordnung wird wie oben aufgeführt festgestellt.

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 10.10.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

In der Tischvorlage zur heutigen Sitzung befinden sich zwei Änderungsanträge der Fraktion Bürgerliste zu TOP 7 (Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung, XII-2023-0596) und die Übersicht über die vorgesehenen Sitzungstermine der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Jahr 2024.

2. Beantwortung von Anfragen gemäß § 15 GO

2.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung XII-2023-0574

Die Anfrage wird von Herrn Bürgermeister mündlich beantwortet. Die schriftliche Beantwortung wird nachgereicht.

Frau Gemeindevertreterin Marion Hentrich nimmt ab 19:38 Uhr an der Sitzung teil.

2.2. Anfrage des Gemeindevertreters Herrn Dr. Dr. Dominikus Herzberg: Wie steht es um den uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten, die die Gemeindevertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt? XII-2023-0581

Die Anfrage wird von Herrn Bürgermeister mündlich beantwortet.

3. Bericht aus dem Gemeindevorstand

Herr Bürgermeister Dr. Ried informiert über den neusten Stand der Umsetzung mehrerer von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse der laufenden Wahlperiode sowie über weitere aktuelle Sachstände. Der Bericht wird im Ratsinformationssystem eingestellt.

Herr Beigeordneter Heinrich Friedrich nimmt ab 20:05 Uhr an der Sitzung teil.

4. Weitere Berichte

4.1. Prolongation eines kommunalen Investitionskredites bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) XII-2023-0595

Der Bericht liegt schriftlich bzw. im Ratsinformationssystem vor. Herr Bürgermeister Dr. Ried gibt Erläuterungen hierzu.

Kenntnisnahme

5. Haushaltssatzung und Stellenplan der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2024, Investitionsprogramm 2023-2027 XII-2023-0598

Herr Bürgermeister Dr. Ried teilt mit, dass die Einbringung des Haushaltes 2024 in der heutigen Sitzung nicht erfolgt und zurückgestellt wird.

Zurückgestellt

6. Widmung als Gemeindestraße XII-2023-0588

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 6 Ja-Stimmen einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, der Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes zuzustimmen.

Da keine Aussprache gewünscht wird lässt Frau Otto über die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der derzeit gültigen Fassung wird das Grundstück Gemarkung Cölbe, Flur 9, Flurstück 117/9 als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4

(HStrG) mit der Bezeichnung „**Kasseler Straße**“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung umfasst die im beigefügten Plan rot dargestellte Teilfläche.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

**7. Antrag der Fraktion Bürgerliste:
Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung
XII-2023-0596**

Die Fraktion Bürgerliste hat 2 Änderungsantrag vorgelegt. Der neueste 2. Änderungsantrag vom 20.11.2023 wird von Herrn Freichel erläutert.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Hundesteuer (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe, Nr. 19 vom 21.09.2012) zu aktualisieren und zu ändern. Die in blau hervorgehobenen Änderungsvorschläge sind dabei zu berücksichtigen.

Es erfolgen nun die Berichte aus den Ausschüssen.

Herr Helfert berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat mit 3 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen beschlossen, den Antrag im Ausschuss zu belassen.

Frau Sauerwald berichtet aus dem Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur (SISK). Da die Fraktion Bürgerliste eine geänderte Fassung des Antrages vorlegen wollte hat sich der Ausschuss darauf verständigt, den Antrag im Ausschuss zu belassen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss hat Konsens erzielt, dass die Hundesteuersatzung der Gemeinde Cölbe an die aktuelle Mustersatzung des HSGB - unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Fraktion Bürgerliste - angepasst werden sollte. Die Fraktion Bürgerliste wollte daher zur Sitzung der Gemeindevertretung noch einen entsprechend geänderten Beschlussvorschlag vorlegen.
Eine Abstimmung erfolgte nicht.

Die Aussprache wird eröffnet, in deren Verlauf Herr Timme beantragt, den Antrag in den Ausschüssen zu belassen. Im Laufe der Diskussion wird Einvernehmen erzielt, den Beschlussvorschlag des 2. Änderungsantrages der Fraktion Bürgerliste wie folgt zu ändern, worüber Frau Otto anschließend abstimmen lässt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Hundesteuer (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe, Nr. 19 vom 21.09.2012) entsprechend der neuesten Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Ände-

rungsvorschläge zu aktualisieren. Der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschlossen

**8. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Erstellung eines Potenzialflächenkatasters für die Gemeinde Cölbe
XII-2023-0597**

Herr Dr. Bunde erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Herr Helfert berichtet aus dem Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz (KIMN). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Empfehlung ausgesprochen, dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung mit 6 Ja-Stimmen einstimmig, dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zuzustimmen.

Die Aussprache wird eröffnet, an deren Ende Frau Otto über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abstimmen lässt.

Antrag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, innerörtliche Potenzialflächen (wie etwa Baulücken, Brachflächen, leerstehende oder untergenutzte Wohn- oder Gewerbeobjekte) in einem digitalen Kataster zu erfassen. Dazu soll das vom Wirtschaftsministerium für die hessischen Kommunen kostenlos bereitgestellte digitale Potenzialflächenkataster genutzt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschlossen

**9. Antrag der CDU-Fraktion:
Unterstützung von Kinder-Tagespflege
XII-2023-0599**

Herr Dzielert erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Frau Sauerwald berichtet aus dem Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur (SISK). Der Ausschuss hat der Gemeindevertretung mit 5 Ja-Stimmen einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, dem Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen.

Herr Dr. Bunde berichtet aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFW). Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung mit 6 Ja-Stimmen ebenfalls einstimmig, dem Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen.

Da keine Aussprache gewünscht wird lässt Frau Otto über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Antrag:

1. Die Gemeinde stellt ab dem 01.01.2024 jeder neu registrierten Tagespflegeperson einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung, um die Erstausrüstung für ihre in der Regel zu Hause erbrachten Betreuungsleistungen zu finanzieren.
2. Die finanzielle Unterstützung wird Tagesmüttern/-vätern gewährt, die alle erforderlichen rechtlichen Anforderungen erfüllen, in der Gemeinde ansässig sind, auf dem Gebiet der Gemeinde ihre Betreuungsleistung erbringen und vornehmlich Kinder aus der Gemeinde betreuen.
3. Die Anträge auf Erstausrüstungszahlungen werden von der zuständigen Verwaltung geprüft und genehmigt, um sicherzustellen, dass die Gelder zweckgebunden verwendet werden.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Einstimmig beschlossen

10. Bericht des Gemeindebrandinspektors und Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

Herr Gemeindebrandinspektor Martin Wilhelm stellt seinen Bericht vor und gibt einen Überblick über die Aufgaben und die Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe.

Als Dank und Anerkennung für ihre langjährigen Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe bekommen insgesamt sieben Feuerwehrangehörige eine Anerkennungsprämie des Landes Hessen verliehen.

10 Jahre:

Carsten Gimbel (Ortsteil Schönstadt)
Andreas Gross (Ortsteil Cölbe)
Lukas Schäfer (Ortsteil Schönstadt)
Sebastian Schmidt (Ortsteil Reddehausen)

20 Jahre:

Florian Jakob (Ortsteil Cölbe)
David Loechelt (Ortsteil Cölbe)

40 Jahre:

Rainer Ludwig (Ortsteil Schönstadt)

Frau Vorsitzende der Gemeindevertretung Hildegard Otto, Herr Bürgermeister Dr. Jens Ried, Herr Erster Beigeordneter Jörg Block und Herr Gemeindebrandinspektor Martin Wilhelm gratulieren den anwesenden Geehrten. Herr Bürgermeister Dr. Ried händigt ihnen eine Urkunde aus und überreicht ihnen ein Präsent.

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Hildegard Otto schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:16 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Cölbe, den 27.11.2023

gez.
Hildegard Otto
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez.
Stefan Gimbel
Schriftführer

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0574

Anfragensteller: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Anfrage

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

| Gremium | Am | Status |
|--------------------|------------|----------------|
| Gemeindevertretung | 10.10.2023 | zurückgestellt |
| Gemeindevertretung | 23.11.2023 | zur Kenntnis |

Anfrage:

Sehr geehrte Frau Otto,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 2. Februar 2021 dem Entwurf des Bürgermeisters zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zugestimmt. Die Punkte 2 und 3 des Beschlusses regeln die künftige Ermittlung der Gebührensätze.

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der in diesen beiden Punkten gewünschten Vorgehensweisen zur Berichterstellung und zur eigenständigen Kalkulation der Gebührenanpassung?

Punkt 2: Der Gemeindevorstand legt der Gemeindevertretung nach zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gebührensatzung einen Bericht vor, in dem auf der Grundlage der eingetretenen Sterbefälle, der gewählten Bestattungsformen und der sonstigen relevanten Faktoren eine Abschätzung über die Entwicklung der Gebührenrechnung und dem Verhältnis zu den getroffenen Annahmen getroffen wird.
Punkt 3: Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, ein Modell zu entwickeln, das es der Gemeindeverwaltung ermöglicht, die Kalkulation im Rahmen der nächsten notwendigen Gebührenanpassung selbst durchführen zu können. Die Rahmenbedingungen des Modells (z.B. zum angestrebten Kostendeckungsgrad, zu sozialen Aspekten der Gebührenerhebung, o.a.) werden von der Gemeindevertretung vorgegeben.

Für die Fraktion:



Jürgen Bunde

Antwort:

Auf Grund der Personalentwicklung im Bauamt befindet sich die Zuständigkeit für das Bestattungswesen gerade in der Neuaufstellung. Die Statistik der Jahre 2021 bis 2023 konnte daher noch nicht abgeschlossen werden. Eine rechtssichere Kalkulation der Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe mithilfe der Ressourcen der Gemeinde Cölbe ist nach gegenwärtigem Stand nicht möglich, da die dafür zwingend erforderlichen Kompetenzen erst aufgebaut werden müssen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die personelle Neuaufstellung des Bauamtes. Daher arbeitet die Gemeinde Cölbe derzeit noch mit dem in diesem Bereich für die Gemeinde tätigen Wirtschaftsberatungsunternehmen zusammen. Auf Grund entsprechender Anfragen aus der Bevölkerung für die Bestattungsform eines pflegefreien Wiesen-Erdgrabes für Sargbestattungen wurde von der Verwaltung eine vorläufige Kalkulation voraussichtlicher Gebühren einer solchen Bestattungsart kalkuliert.

Anlagen:

1. Anfrage GRÜNE_Friedhofsgebühren
2. Friedhofsstatistik und Haushaltsergebnisse 2021 und 2022 sowie vorläufige Daten für 2023
3. vorläufige Gebührenkalkulation für ein pflegefreies Wiesen-Erdgrab für Sargbestattungen

X11-2023-0574

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

An die Vorsitzende der Gemeindevertretung

Frau Hildegard Otto



Cölbe, 15.09.2023

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN

Sachstand zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Sehr geehrte Frau Otto,

wir bitten um Weiterleitung an den Gemeindevorstand zur Beantwortung folgender Frage:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 2. Februar 2021 dem Entwurf des Bürgermeisters zur Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zugestimmt. Die Punkte 2 und 3 des Beschlusses regeln die künftige Ermittlung der Gebührensätze.

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der in diesen beiden Punkten gewünschten Vorgehensweisen zur Berichterstellung und zur eigenständigen Kalkulation der Gebührenanpassung?

Punkt 2: Der Gemeindevorstand legt der Gemeindevertretung nach zwei Jahren ab Inkrafttreten der Gebührensatzung einen Bericht vor, in dem auf der Grundlage der eingetretenen Sterbefälle, der gewählten Bestattungsformen und der sonstigen relevanten Faktoren eine Abschätzung über die Entwicklung der Gebührenrechnung und dem Verhältnis zu den getroffenen Annahmen getroffen wird.

Punkt 3. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, ein Modell zu entwickeln, das es der Gemeindeverwaltung ermöglicht, die Kalkulation im Rahmen der nächsten notwendigen Gebührenanpassung selbst durchführen zu können. Die Rahmenbedingungen des Modells (z.B. zum angestrebten Kostendeckungsgrad, zu sozialen Aspekten der Gebührenerhebung, o.a.) werden von der Gemeindevertretung vorgegeben.

Für die Fraktion:

Jürgen Bunde

Friedhofsstatistik für alle Friedhöfe vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Grabstätten:

| Grabart | Anzahl der aktuellen Gräber | | | Anzahl der eingebneten Gräber |
|---|-----------------------------|-------------|----------|-------------------------------|
| | Gesamt | Belegt | Frei | Gesamt |
| Baumbestattung | 18 | 17 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 2 | 2 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 2 | 2 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 369 | 366 | 0 | 364 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 284 | 284 | 0 | 194 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 22 | 22 | 0 | 4 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 57 | 52 | 0 | 0 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 128 | 126 | 0 | 4 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 82 | 80 | 0 | 0 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 5 | 5 | 0 | 9 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 310 | 310 | 0 | 16 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 223 | 223 | 0 | 12 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 11 | 11 | 0 | 0 |
| Summe: | 1513 | 1500 | 0 | 603 |

Bestattungen im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

| Grabart | Gesamt | | Sarg | | Urne | |
|---|-----------|---------------|-----------|--------------|-----------|--------------|
| | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| Baumbestattung | 5 | 7,69 | 0 | 0,00 | 5 | 100,00 |
| Baumbestattungen | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Baumbestattungen | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Baumbestattungen | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 4 | 6,15 | 4 | 100,00 | 0 | 0,00 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 12 | 18,46 | 10 | 83,33 | 2 | 16,67 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 3 | 4,62 | 0 | 0,00 | 3 | 100,00 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 12 | 18,46 | 0 | 0,00 | 12 | 100,00 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 10 | 15,38 | 0 | 0,00 | 10 | 100,00 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 12 | 18,46 | 0 | 0,00 | 12 | 100,00 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 7 | 10,77 | 6 | 85,71 | 1 | 14,29 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Summe: | 65 | 100,00 | 20 | 30,77 | 45 | 69,23 |

Trauerhallennutzung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

| Grabart | Anzahl |
|------------------|--------|
| Baumbestattung | 0 |
| Baumbestattungen | 0 |
| Baumbestattungen | 0 |

| | |
|---|----------|
| Baumbestattungen | 0 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 0 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 0 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 0 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 0 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 0 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 |
| Summe: | 0 |

Vorgänge im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

| Grabart | Erwerb mit Beisetzung | Erwerb ohne Beisetzung | Verläng. mit Beisetzung | Verläng. ohne Beisetzung | Verzicht | Einebnung |
|---|-----------------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------|-----------|
| Baumbestattung | 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 1 | 0 | 3 | 3 | 0 | 17 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 10 | 0 | 2 | 0 | 0 | 11 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 5 | 0 | 7 | 0 | 0 | 0 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 3 | 0 | 9 | 0 | 0 | 0 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 2 | 0 | 5 | 2 | 0 | 2 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe: | 39 | 0 | 26 | 5 | 0 | 30 |

| Zeilenbeschriftungen | Summe von Betrag |
|--|---------------------|
| 13030101 | 14.233,66 € |
| 5101000 | -4.830,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -4.830,00 € |
| 5110001 | -21.854,43 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -21.854,43 € |
| 5110002 | -12.543,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -12.543,00 € |
| 5110003 | 0,00 € |
| Erwerb Grabstätte | 0,00 € |
| 5110004 | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | 0,00 € |
| 5110005 | -9.500,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | -9.500,00 € |
| 5110009 | -8.498,61 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | -8.498,61 € |
| 5110010 | -2.725,00 € |
| Erträge a. Auflösung Grabräumung | -2.725,00 € |
| 5110011 | -322,67 € |
| Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung | -322,67 € |
| 5421000 | 117,50 € |
| Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land | 117,50 € |
| 5422000 | -110,00 € |
| Zuw. f. lfd. Zwecke von Gemeinden, Gem.-Verb. | -110,00 € |
| 5989000 | -1.190,00 € |
| sonstige periodenfremde Erträge | -1.190,00 € |
| 6051000 | 2.185,43 € |
| Strom | 2.185,43 € |
| 6056000 | 543,40 € |
| Wasser | 543,40 € |
| 6057000 | 650,55 € |
| Abwasser | 650,55 € |
| 6061000 | 776,73 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 776,73 € |
| 6063000 | 353,74 € |
| Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen | 353,74 € |
| 6161000 | 14.406,04 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 14.406,04 € |
| 6166000 | 92,49 € |
| Wartungskosten | 92,49 € |
| 6170001 | 16.388,78 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 16.388,78 € |
| 6170010 | 28.870,42 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 28.870,42 € |
| 6171000 | 4.240,09 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 4.240,09 € |
| 6171001 | 443,03 € |
| Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof | 443,03 € |

| | | |
|--|--|--------------------|
| 6173000 | | 179,92 € |
| Fremdreinigung | | 179,92 € |
| 6179000 | | 1.397,84 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | | 1.397,84 € |
| 6420000 | | 170,82 € |
| Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers. | | 170,82 € |
| 6620000 | | 1.297,54 € |
| Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm. | | 1.297,54 € |
| 6642000 | | 900,83 € |
| Abschr. auf Betriebsausstattung | | 900,83 € |
| 6672000 | | 1.362,29 € |
| Einzelwertberichtigung | | 1.362,29 € |
| 6900100 | | 409,21 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | | 409,21 € |
| 6993000 | | 1.020,72 € |
| übrige sonstige betriebliche Aufwendungen | | 1.020,72 € |
| 13030102 | | 1.914,22 € |
| 5110009 | | -17,25 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | | -17,25 € |
| 5110010 | | -500,00 € |
| Erträge a. Auflösung Grabräumung | | -500,00 € |
| 6056000 | | 90,58 € |
| Wasser | | 90,58 € |
| 6161000 | | 1.153,94 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | | 1.153,94 € |
| 6170001 | | 1.039,55 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | | 1.039,55 € |
| 6171000 | | 145,68 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | | 145,68 € |
| 6420000 | | 1,72 € |
| Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers. | | 1,72 € |
| 13030103 | | 14.549,04 € |
| 5110100 | | -1.465,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | | -1.465,00 € |
| 5110001 | | -2.949,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | | -2.949,00 € |
| 5110002 | | -1.284,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | | -1.284,00 € |
| 5110003 | | -400,00 € |
| Erwerb Grabstätte | | -400,00 € |
| 5110004 | | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | | 0,00 € |
| 5110005 | | -2.750,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | | -2.750,00 € |
| 5110009 | | -3.333,39 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | | -3.333,39 € |
| 5110010 | | -2.166,67 € |
| Erträge a. Auflösung Grabräumung | | -2.166,67 € |
| 5110011 | | -217,25 € |
| Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung | | -217,25 € |

| | | |
|--|--|--------------------|
| 6051000 | | 100,71 € |
| Strom | | 100,71 € |
| 6056000 | | 170,99 € |
| Wasser | | 170,99 € |
| 6061000 | | 1.247,62 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | | 1.247,62 € |
| 6161000 | | 11.186,64 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | | 11.186,64 € |
| 6166000 | | 46,24 € |
| Wartungskosten | | 46,24 € |
| 6170001 | | 6.725,83 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | | 6.725,83 € |
| 6170010 | | 5.438,46 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | | 5.438,46 € |
| 6171000 | | 1.867,05 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | | 1.867,05 € |
| 6179000 | | 143,87 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | | 143,87 € |
| 6420000 | | 14,64 € |
| Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers. | | 14,64 € |
| 6620000 | | 1.454,64 € |
| Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm. | | 1.454,64 € |
| 6642000 | | 687,20 € |
| Abschr. auf Betriebsausstattung | | 687,20 € |
| 6900100 | | 30,46 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | | 30,46 € |
| 13030104 | | 9.900,64 € |
| 5101000 | | -190,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | | -190,00 € |
| 5110001 | | -618,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | | -618,00 € |
| 5110002 | | -364,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | | -364,00 € |
| 5110004 | | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | | 0,00 € |
| 5110009 | | -823,11 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | | -823,11 € |
| 5110010 | | -1.240,00 € |
| Erträge a. Auflösung Grabräumung | | -1.240,00 € |
| 6051000 | | 310,55 € |
| Strom | | 310,55 € |
| 6056000 | | 182,22 € |
| Wasser | | 182,22 € |
| 6057000 | | 124,20 € |
| Abwasser | | 124,20 € |
| 6061000 | | 200,82 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | | 200,82 € |
| 6063000 | | 30,99 € |
| Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen | | 30,99 € |
| 6161000 | | 3.317,79 € |

| | |
|--|--------------------|
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 3.317,79 € |
| 6166000 | 46,24 € |
| Wartungskosten | 46,24 € |
| 6170001 | 6.161,99 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 6.161,99 € |
| 6170010 | 167,79 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 167,79 € |
| 6171000 | 922,16 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 922,16 € |
| 6171001 | 54,15 € |
| Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof | 54,15 € |
| 6173000 | 77,47 € |
| Fremdreinigung | 77,47 € |
| 6179000 | 220,59 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 220,59 € |
| 6420000 | 20,89 € |
| Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers. | 20,89 € |
| 6620000 | 990,62 € |
| Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm. | 990,62 € |
| 6642000 | 70,83 € |
| Abschr. auf Betriebsausstattung | 70,83 € |
| 6900100 | 236,45 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | 236,45 € |
| 13030105 | 8.663,94 € |
| 5101000 | -1.330,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -1.330,00 € |
| 5110001 | -6.584,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -6.584,00 € |
| 5110002 | -5.042,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -5.042,00 € |
| 5110003 | -540,00 € |
| Erwerb Grabstätte | -540,00 € |
| 5110004 | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | 0,00 € |
| 5110005 | -1.225,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | -1.225,00 € |
| 5110009 | -2.848,14 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | -2.848,14 € |
| 5110010 | -1.000,00 € |
| Erträge a. Auflösung Grabräumung | -1.000,00 € |
| 5110011 | -57,00 € |
| Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung | -57,00 € |
| 5421000 | 70,50 € |
| Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land | 70,50 € |
| 5422000 | -66,00 € |
| Zuw. f. lfd. Zwecke von Gemeinden, Gem.-Verb. | -66,00 € |
| 5989000 | -632,44 € |
| sonstige periodenfremde Erträge | -632,44 € |
| 6051000 | 752,36 € |
| Strom | 752,36 € |

| | | |
|--|--|--------------------|
| 6056000 | | 231,12 € |
| Wasser | | 231,12 € |
| 6057000 | | 76,80 € |
| Abwasser | | 76,80 € |
| 6061000 | | 411,03 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | | 411,03 € |
| 6070000 | | 96,67 € |
| Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel | | 96,67 € |
| 6161000 | | 7.837,61 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | | 7.837,61 € |
| 6166000 | | 46,25 € |
| Wartungskosten | | 46,25 € |
| 6170001 | | 3.670,43 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | | 3.670,43 € |
| 6170010 | | 7.366,58 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | | 7.366,58 € |
| 6171000 | | 3.050,04 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | | 3.050,04 € |
| 6173000 | | 452,59 € |
| Fremdreinigung | | 452,59 € |
| 6179000 | | 158,22 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | | 158,22 € |
| 6201000 | | 1.029,22 € |
| Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen) | | 1.029,22 € |
| 6211000 | | 14,09 € |
| Leistungsentgelt Beschäftigte | | 14,09 € |
| 6401000 | | 294,47 € |
| AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich | | 294,47 € |
| 6420000 | | 56,76 € |
| Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers. | | 56,76 € |
| 6470000 | | 76,86 € |
| Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich | | 76,86 € |
| 6620000 | | 1.741,86 € |
| Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm. | | 1.741,86 € |
| 6642000 | | 254,94 € |
| Abschr. auf Betriebsausstattung | | 254,94 € |
| 6900100 | | 300,12 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | | 300,12 € |
| 13030106 | | 2.660,41 € |
| 5101000 | | -380,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | | -380,00 € |
| 5110001 | | -1.901,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | | -1.901,00 € |
| 5110002 | | -97,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | | -97,00 € |
| 5110003 | | 20,00 € |
| Erwerb Grabstätte | | 20,00 € |
| 5110004 | | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | | 0,00 € |
| 5110005 | | -775,00 € |

| | |
|--|--------------------|
| Gebühren für Grabräumung | -775,00 € |
| 5110009 | -177,57 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | -177,57 € |
| 5110011 | -57,00 € |
| Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung | -57,00 € |
| 6056000 | 102,45 € |
| Wasser | 102,45 € |
| 6061000 | 286,87 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 286,87 € |
| 6161000 | 1.953,71 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 1.953,71 € |
| 6170001 | 1.464,60 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 1.464,60 € |
| 6170010 | 1.781,59 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 1.781,59 € |
| 6171000 | 434,10 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 434,10 € |
| 6420000 | 1,72 € |
| Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers. | 1,72 € |
| 6642000 | 2,94 € |
| Abschr. auf Betriebsausstattung | 2,94 € |
| 13030199 | -2.499,06 € |
| 5110009 | -3.360,83 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | -3.360,83 € |
| 6641000 | 63,77 € |
| Abschr. auf andere Anlagen | 63,77 € |
| 6730004 | 798,00 € |
| Gebühren/Softwarebetreuung und Datenpflege | 798,00 € |
| (Leer) | |
| (Leer) | |
| (Leer) | |
| Gesamtergebnis | 49.422,85 € |

Friedhofsstatistik für alle Friedhöfe vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Grabstätten:

| Grabart | Anzahl der aktuellen Gräber | | | Anzahl der eingeebneten Gräber | |
|---|-----------------------------|-------------|----------|--------------------------------|--|
| | Gesamt | Belegt | Frei | Gesamt | |
| Baumbestattung | 18 | 17 | 0 | 0 | |
| Baumbestattungen | 2 | 2 | 0 | 0 | |
| Baumbestattungen | 2 | 2 | 0 | 0 | |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 369 | 366 | 0 | 364 | |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 284 | 284 | 0 | 194 | |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 22 | 22 | 0 | 4 | |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 57 | 52 | 0 | 0 | |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 128 | 126 | 0 | 4 | |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 82 | 80 | 0 | 0 | |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 5 | 5 | 0 | 9 | |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 310 | 310 | 0 | 16 | |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 223 | 223 | 0 | 12 | |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 11 | 11 | 0 | 0 | |
| Summe: | 1513 | 1500 | 0 | 603 | |

Bestattungen im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:

| Grabart | Gesamt | | Sarg | | Urne | |
|---|-----------|---------------|----------|-------------|-----------|--------------|
| | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| Baumbestattung | 6 | 7,89 | 0 | 0,00 | 6 | 100,00 |
| Baumbestattungen | 1 | 1,32 | 0 | 0,00 | 1 | 100,00 |
| Baumbestattungen | 2 | 2,63 | 0 | 0,00 | 2 | 100,00 |
| Baumbestattungen | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 4 | 5,26 | 0 | 0,00 | 4 | 100,00 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 4 | 5,26 | 1 | 25,00 | 3 | 75,00 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 3 | 3,95 | 0 | 0,00 | 3 | 100,00 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 11 | 14,47 | 0 | 0,00 | 11 | 100,00 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 11 | 14,47 | 0 | 0,00 | 11 | 100,00 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 25 | 32,89 | 0 | 0,00 | 25 | 100,00 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 9 | 11,84 | 6 | 66,67 | 3 | 33,33 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Summe: | 76 | 100,00 | 7 | 9,21 | 69 | 90,79 |

Trauerhallennutzung im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:

| Grabart | Anzahl |
|------------------|--------|
| Baumbestattung | 0 |
| Baumbestattungen | 0 |
| Baumbestattungen | 0 |

| | |
|---|----------|
| Baumbestattungen | 0 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 0 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 0 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 0 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 0 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 0 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 |
| Summe: | 0 |

Vorgänge im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:

| Grabart | Erwerb mit Beisetzung | Erwerb ohne Beisetzung | Verläng. mit Beisetzung | Verläng. ohne Beisetzung | Verzicht | Einebnung |
|---|-----------------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------|-----------|
| Baumbestattung | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 0 | 0 | 4 | 2 | 1 | 16 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 1 | 0 | 3 | 1 | 0 | 9 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 3 | 0 | 8 | 0 | 0 | 0 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 11 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 15 | 0 | 10 | 0 | 0 | 0 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 1 | 0 | 9 | 0 | 0 | 1 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe: | 43 | 0 | 34 | 3 | 1 | 26 |

| Zeilenbeschriftungen | Summe von Betrag |
|--|---------------------|
| 13030101 | -7.940,44 € |
| 5101000 | -7.938,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -7.938,00 € |
| 5110001 | -22.718,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -22.718,00 € |
| 5110002 | -16.304,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -16.304,00 € |
| 5110003 | 0,00 € |
| Erwerb Grabstätte | 0,00 € |
| 5110004 | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | 0,00 € |
| 5110005 | -4.940,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | -4.940,00 € |
| 5110009 | -10.357,58 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | -10.357,58 € |
| 5110010 | -5.490,00 € |
| Erträge a. Auflösung Grabräumung | -5.490,00 € |
| 5110011 | -675,35 € |
| Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung | -675,35 € |
| 5422000 | -110,00 € |
| Zuw. f. lfd. Zwecke von Gemeinden, Gem.-Verb. | -110,00 € |
| 6051000 | 1.431,94 € |
| Strom | 1.431,94 € |
| 6056000 | 808,65 € |
| Wasser | 808,65 € |
| 6057000 | 655,41 € |
| Abwasser | 655,41 € |
| 6061000 | 3.901,04 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 3.901,04 € |
| 6063000 | 99,88 € |
| Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen | 99,88 € |
| 6161000 | 15.928,31 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 15.928,31 € |
| 6170001 | 9.535,72 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 9.535,72 € |
| 6170010 | 17.279,28 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 17.279,28 € |
| 6171000 | 4.725,97 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 4.725,97 € |
| 6171001 | 354,62 € |
| Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof | 354,62 € |
| 6173000 | 106,43 € |
| Fremdreinigung | 106,43 € |
| 6179000 | 584,87 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 584,87 € |
| 6620000 | 1.297,53 € |
| Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm. | 1.297,53 € |

| | | |
|--|--|--------------------|
| 6642000 | | 921,78 € |
| Abschr. auf Betriebsausstattung | | 921,78 € |
| 6771001 | | 913,32 € |
| Aufw. für Planungsleistungen | | 913,32 € |
| 6900100 | | 431,59 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | | 431,59 € |
| 6993000 | | 1.616,15 € |
| übrige sonstige betriebliche Aufwendungen | | 1.616,15 € |
| 13030102 | | 2.192,88 € |
| <hr/> | | |
| 5110009 | | -17,25 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | | -17,25 € |
| 6056000 | | 90,58 € |
| Wasser | | 90,58 € |
| 6161000 | | 732,49 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | | 732,49 € |
| 6170001 | | 1.241,38 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | | 1.241,38 € |
| 6171000 | | 145,68 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | | 145,68 € |
| 13030103 | | 4.594,51 € |
| <hr/> | | |
| 5101000 | | -1.710,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | | -1.710,00 € |
| 5110001 | | -4.213,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | | -4.213,00 € |
| 5110002 | | -177,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | | -177,00 € |
| 5110003 | | 0,00 € |
| Erwerb Grabstätte | | 0,00 € |
| 5110004 | | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | | 0,00 € |
| 5110005 | | -3.055,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | | -3.055,00 € |
| 5110009 | | -3.861,09 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | | -3.861,09 € |
| 5110010 | | -719,16 € |
| Erträge a. Auflösung Grabräumung | | -719,16 € |
| 5110011 | | -276,00 € |
| Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung | | -276,00 € |
| 6051000 | | 109,10 € |
| Strom | | 109,10 € |
| 6056000 | | 251,50 € |
| Wasser | | 251,50 € |
| 6061000 | | 152,71 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | | 152,71 € |
| 6161000 | | 2.234,29 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | | 2.234,29 € |
| 6170001 | | 5.570,45 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | | 5.570,45 € |
| 6170010 | | 6.718,99 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | | 6.718,99 € |

| | | |
|-----------------|--|--------------------|
| 6171000 | | 993,95 € |
| | Aufwendungen für Fremdensorgung | 993,95 € |
| 6171001 | | 110,79 € |
| | Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof | 110,79 € |
| 6179000 | | 256,45 € |
| | And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 256,45 € |
| 6620000 | | 1.454,65 € |
| | Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm. | 1.454,65 € |
| 6642000 | | 720,75 € |
| | Abschr. auf Betriebsausstattung | 720,75 € |
| 6900100 | | 32,13 € |
| | Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | 32,13 € |
| 13030104 | | 13.305,78 € |
| 5101000 | | -380,00 € |
| | öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -380,00 € |
| 5110001 | | -2.599,00 € |
| | Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -2.599,00 € |
| 5110002 | | -745,00 € |
| | Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -745,00 € |
| 5110003 | | 0,00 € |
| | Erwerb Grabstätte | 0,00 € |
| 5110004 | | 0,00 € |
| | Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | 0,00 € |
| 5110005 | | 0,00 € |
| | Gebühren für Grabräumung | 0,00 € |
| 5110009 | | -895,40 € |
| | Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | -895,40 € |
| 5110010 | | -775,00 € |
| | Erträge a. Auflösung Grabräumung | -775,00 € |
| 6051000 | | 219,20 € |
| | Strom | 219,20 € |
| 6056000 | | 376,96 € |
| | Wasser | 376,96 € |
| 6057000 | | 124,20 € |
| | Abwasser | 124,20 € |
| 6061000 | | 89,49 € |
| | Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 89,49 € |
| 6161000 | | 3.323,43 € |
| | Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 3.323,43 € |
| 6170001 | | 7.964,89 € |
| | sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 7.964,89 € |
| 6170010 | | 3.783,80 € |
| | Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 3.783,80 € |
| 6171000 | | 979,67 € |
| | Aufwendungen für Fremdensorgung | 979,67 € |
| 6179000 | | 494,15 € |
| | And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 494,15 € |
| 6620000 | | 990,63 € |
| | Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm. | 990,63 € |
| 6642000 | | 104,38 € |

| | |
|--|--------------------|
| Abschr. auf Betriebsausstattung | 104,38 € |
| 6900100 | 249,38 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | 249,38 € |
| 13030105 | 1.568,09 € |
| 5101000 | -2.660,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -2.660,00 € |
| 5110001 | -6.580,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -6.580,00 € |
| 5110002 | -4.983,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -4.983,00 € |
| 5110003 | 0,00 € |
| Erwerb Grabstätte | 0,00 € |
| 5110004 | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | 0,00 € |
| 5110005 | -6.605,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | -6.605,00 € |
| 5110009 | -3.612,54 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | -3.612,54 € |
| 5110010 | -560,00 € |
| Erträge a. Auflösung Grabräumung | -560,00 € |
| 5110011 | -256,35 € |
| Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung | -256,35 € |
| 5422000 | -66,00 € |
| Zuw. f. lfd. Zwecke von Gemeinden, Gem.-Verb. | -66,00 € |
| 6051000 | 519,70 € |
| Strom | 519,70 € |
| 6056000 | 371,66 € |
| Wasser | 371,66 € |
| 6057000 | 76,80 € |
| Abwasser | 76,80 € |
| 6061000 | 2.376,96 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 2.376,96 € |
| 6063000 | 142,85 € |
| Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen | 142,85 € |
| 6161000 | 4.018,31 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 4.018,31 € |
| 6170001 | 2.768,71 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 2.768,71 € |
| 6170010 | 7.465,90 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 7.465,90 € |
| 6171000 | 3.267,25 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 3.267,25 € |
| 6171001 | 1.069,60 € |
| Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof | 1.069,60 € |
| 6173000 | 183,87 € |
| Fremdreinigung | 183,87 € |
| 6179000 | 313,82 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 313,82 € |
| 6201000 | 807,46 € |
| Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen) | 807,46 € |

| | | |
|--|--|--------------------|
| 6211000 | | 13,95 € |
| Leistungsentgelt Beschäftigte | | 13,95 € |
| 6401000 | | 173,53 € |
| AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich | | 173,53 € |
| 6470000 | | 60,39 € |
| Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich | | 60,39 € |
| 6620000 | | 1.741,86 € |
| Abschr. auf Geb. u. -einr. , Sachanl., InfraStrVm. | | 1.741,86 € |
| 6642000 | | 288,49 € |
| Abschr. auf Betriebsausstattung | | 288,49 € |
| 6771001 | | 913,33 € |
| Aufw. für Planungsleistungen | | 913,33 € |
| 6900100 | | 316,54 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | | 316,54 € |
| 13030106 | | 3.215,90 € |
| <hr/> | | |
| 5101000 | | -190,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | | -190,00 € |
| 5110000 | | -11,88 € |
| öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren | | -11,88 € |
| 5110001 | | -470,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | | -470,00 € |
| 5110003 | | 0,00 € |
| Erwerb Grabstätte | | 0,00 € |
| 5110004 | | 0,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | | 0,00 € |
| 5110005 | | -530,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | | -530,00 € |
| 5110009 | | -220,56 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | | -220,56 € |
| 5110011 | | -57,00 € |
| Erträge a. Auflösung Nutzungsverlängerung | | -57,00 € |
| 6056000 | | 128,19 € |
| Wasser | | 128,19 € |
| 6061000 | | 80,00 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | | 80,00 € |
| 6161000 | | 2.593,19 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | | 2.593,19 € |
| 6170001 | | 789,45 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | | 789,45 € |
| 6170010 | | 705,82 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | | 705,82 € |
| 6171000 | | 362,20 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | | 362,20 € |
| 6642000 | | 36,49 € |
| Abschr. auf Betriebsausstattung | | 36,49 € |
| 13030199 | | 4.462,36 € |
| <hr/> | | |
| 5110009 | | -3.360,84 € |
| Erträge aus Auflösung PRAP Grabnutzung | | -3.360,84 € |
| 6171000 | | 6.717,31 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | | 6.717,31 € |

| | | |
|-----------------------|---|--------------------|
| 6420000 | | 14,92 € |
| | Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers. | 14,92 € |
| 6641000 | | 292,97 € |
| | Abschr. auf andere Anlagen | 292,97 € |
| 6730004 | | 798,00 € |
| | Gebühren/Softwarebetreuung und Datenpflege | 798,00 € |
| Gesamtergebnis | | 21.399,08 € |

16.10.

Friedhofsstatistik für alle Friedhöfe vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
Grabstätten:

| Grabart | Anzahl der aktuellen Gräber | | | Anzahl der eingeebneten Gräber | |
|---|-----------------------------|-------------|----------|--------------------------------|--|
| | Gesamt | Belegt | Frei | Gesamt | |
| Baumbestattung | 18 | 17 | 0 | 0 | |
| Baumbestattungen | 2 | 2 | 0 | 0 | |
| Baumbestattungen | 2 | 2 | 0 | 0 | |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 369 | 366 | 0 | 364 | |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 284 | 284 | 0 | 194 | |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 22 | 22 | 0 | 4 | |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 57 | 52 | 0 | 0 | |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 128 | 126 | 0 | 4 | |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 82 | 80 | 0 | 0 | |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 5 | 5 | 0 | 9 | |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 310 | 310 | 0 | 16 | |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 223 | 223 | 0 | 12 | |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 11 | 11 | 0 | 0 | |
| Summe: | 1513 | 1500 | 0 | 603 | |

Bestattungen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

| Grabart | Gesamt | | Sarg | | Urne | |
|---|-----------|---------------|----------|--------------|-----------|--------------|
| | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| Baumbestattung | 6 | 10,17 | 0 | 0,00 | 6 | 100,00 |
| Baumbestattungen | 1 | 1,69 | 0 | 0,00 | 1 | 100,00 |
| Baumbestattungen | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Baumbestattungen | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 5 | 8,47 | 1 | 20,00 | 4 | 80,00 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 3 | 5,08 | 2 | 66,67 | 1 | 33,33 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 1 | 1,69 | 0 | 0,00 | 1 | 100,00 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 9 | 15,25 | 0 | 0,00 | 9 | 100,00 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 12 | 20,34 | 0 | 0,00 | 12 | 100,00 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 14 | 23,73 | 0 | 0,00 | 14 | 100,00 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 8 | 13,56 | 6 | 75,00 | 2 | 25,00 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 |
| Summe: | 59 | 100,00 | 9 | 15,25 | 50 | 84,75 |

Trauerhallennutzung im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

| Grabart | Anzahl |
|------------------|--------|
| Baumbestattung | 0 |
| Baumbestattungen | 0 |
| Baumbestattungen | 0 |

| | |
|---|----------|
| Baumbestattungen | 0 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 0 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 0 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 0 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 0 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 0 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 0 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 |
| Summe: | 0 |

Vorgänge im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

| Grabart | Erwerb mit Beisetzung | Erwerb ohne Beisetzung | Verläng. mit Beisetzung | Verläng. ohne Beisetzung | Verzicht | Einebnung |
|---|-----------------------------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------|-----------|
| Baumbestattung | 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Baumbestattungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Doppelgrab für Erdbestattung | 0 | 0 | 5 | 0 | 0 | 14 |
| Einzelgrab für Erdbestattung | 2 | 0 | 1 | 1 | 0 | 9 |
| Einzelgrab für Erdbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Einzelgrab im anonymen Urnengrabfeld | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Grab in der Urnennischenwand (Columbarium) | 6 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 |
| Pflegefreies Stelengrab für Urnenbeisetzung | 12 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Pflegefreies Wiesengrab für Urnenbeisetzung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Reihengrab für Urnenbeisetzung | 5 | 0 | 9 | 0 | 0 | 1 |
| Tiefengrab für Erdbestattung | 2 | 0 | 6 | 1 | 0 | 3 |
| Wahlgrab (Dreistellig) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe: | 35 | 0 | 23 | 2 | 0 | 28 |

| Zeilenbeschriftungen | Summe von Betrag |
|--|---------------------|
| 13030101 | -33.772,43 € |
| 5101000 | -3.800,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -3.800,00 € |
| 5110001 | -14.560,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -14.560,00 € |
| 5110002 | -8.397,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -8.397,00 € |
| 5110003 | -23.695,00 € |
| Erwerb Grabstätte | -23.695,00 € |
| 5110004 | -5.868,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | -5.868,00 € |
| 5110005 | -19.115,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | -19.115,00 € |
| 6051000 | 2.600,00 € |
| Strom | 2.600,00 € |
| 6056000 | 845,00 € |
| Wasser | 845,00 € |
| 6057000 | 655,41 € |
| Abwasser | 655,41 € |
| 6061000 | 4.027,84 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 4.027,84 € |
| 6161000 | 1.177,14 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 1.177,14 € |
| 6170001 | 7.855,20 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 7.855,20 € |
| 6170010 | 14.772,84 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 14.772,84 € |
| 6171000 | 8.884,65 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 8.884,65 € |
| 6171001 | 10,11 € |
| Aufwendungen f. Abfallbeseitigung d. komm. Bauhof | 10,11 € |
| 6173000 | 251,03 € |
| Fremdreinigung | 251,03 € |
| 6179000 | 88,66 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 88,66 € |
| 6900100 | 494,69 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | 494,69 € |
| 13030102 | 1.278,33 € |
| 6056000 | 92,00 € |
| Wasser | 92,00 € |
| 6161000 | 37,49 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 37,49 € |
| 6170001 | 892,26 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 892,26 € |
| 6171000 | 145,68 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 145,68 € |
| 6179000 | 110,90 € |

| | |
|--|---------------------|
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 110,90 € |
| 13030103 | -12.791,32 € |
| 5101000 | -1.520,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -1.520,00 € |
| 5110001 | -3.870,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -3.870,00 € |
| 5110002 | -528,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -528,00 € |
| 5110003 | -8.920,00 € |
| Erwerb Grabstätte | -8.920,00 € |
| 5110004 | -1.180,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | -1.180,00 € |
| 5110005 | -6.925,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | -6.925,00 € |
| 6051000 | 150,00 € |
| Strom | 150,00 € |
| 6056000 | 262,00 € |
| Wasser | 262,00 € |
| 6061000 | 1.211,42 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 1.211,42 € |
| 6161000 | 198,06 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 198,06 € |
| 6170001 | 3.735,79 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 3.735,79 € |
| 6170010 | 2.676,96 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 2.676,96 € |
| 6171000 | 1.656,59 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 1.656,59 € |
| 6179000 | 224,04 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 224,04 € |
| 6900100 | 36,82 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | 36,82 € |
| 13030104 | -5.647,02 € |
| 5101000 | -1.330,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -1.330,00 € |
| 5110001 | -3.543,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -3.543,00 € |
| 5110002 | -1.968,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -1.968,00 € |
| 5110003 | -6.035,00 € |
| Erwerb Grabstätte | -6.035,00 € |
| 5110004 | -444,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | -444,00 € |
| 5110005 | -1.970,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | -1.970,00 € |
| 6051000 | 400,00 € |
| Strom | 400,00 € |
| 6056000 | 395,00 € |
| Wasser | 395,00 € |
| 6057000 | 124,20 € |

| | |
|--|---------------------|
| Abwasser | 124,20 € |
| 6061000 | 169,41 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 169,41 € |
| 6063000 | 17,87 € |
| Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen | 17,87 € |
| 6161000 | 1.163,06 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 1.163,06 € |
| 6170001 | 5.262,94 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 5.262,94 € |
| 6170010 | 1.261,12 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 1.261,12 € |
| 6171000 | 474,88 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 474,88 € |
| 6179000 | 88,66 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | 88,66 € |
| 6900100 | 285,84 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | 285,84 € |
| 13030105 | -34.860,02 € |
| 5101000 | -2.850,00 € |
| öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren | -2.850,00 € |
| 5110001 | -7.346,00 € |
| Bestattungsgebühren (Öffnen/Schließen/Schmücken) | -7.346,00 € |
| 5110002 | -5.252,00 € |
| Benutzung Trauerhalle/Leichenhalle/Kühlung | -5.252,00 € |
| 5110003 | -22.655,00 € |
| Erwerb Grabstätte | -22.655,00 € |
| 5110004 | -1.579,00 € |
| Nutzungsfristverlängerung Grabstätte | -1.579,00 € |
| 5110005 | -13.650,00 € |
| Gebühren für Grabräumung | -13.650,00 € |
| 6051000 | 910,00 € |
| Strom | 910,00 € |
| 6056000 | 388,00 € |
| Wasser | 388,00 € |
| 6057000 | 76,80 € |
| Abwasser | 76,80 € |
| 6061000 | 5.245,35 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | 5.245,35 € |
| 6063000 | 121,38 € |
| Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen | 121,38 € |
| 6161000 | 1.025,87 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 1.025,87 € |
| 6170001 | 2.236,84 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | 2.236,84 € |
| 6170010 | 4.833,73 € |
| Aufwend. f. Gräber öffnen, schließen, einebnen etc | 4.833,73 € |
| 6171000 | 1.795,04 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | 1.795,04 € |
| 6173000 | 615,96 € |
| Fremdreinigung | 615,96 € |

| | | |
|--|--|---------------------|
| 6179000 | | 88,66 € |
| And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen | | 88,66 € |
| 6201000 | | 609,10 € |
| Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen) | | 609,10 € |
| 6401000 | | 120,42 € |
| AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich | | 120,42 € |
| 6470000 | | 42,01 € |
| Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich | | 42,01 € |
| 6900100 | | 362,82 € |
| Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen | | 362,82 € |
| 13030106 | | 2.533,76 € |
| 6056000 | | 132,00 € |
| Wasser | | 132,00 € |
| 6161000 | | 110,90 € |
| Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | | 110,90 € |
| 6170001 | | 2.133,70 € |
| sonst. Aufw. f. bez. Leistungen (Pflegearbeiten) | | 2.133,70 € |
| 6171000 | | 157,16 € |
| Aufwendungen für Fremdensorgung | | 157,16 € |
| 13030199 | | 5.916,14 € |
| 6061000 | | 647,00 € |
| Materialaufw. für Gebäude u. Außenanlagen | | 647,00 € |
| 6420000 | | 121,64 € |
| Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers. | | 121,64 € |
| 6730004 | | 685,00 € |
| Gebühren/Softwarebetreuung und Datenpflege | | 685,00 € |
| 6771001 | | 4.462,50 € |
| Aufw. für Planungsleistungen | | 4.462,50 € |
| Gesamtergebnis | | -77.342,56 € |

Ermittlung der Gebühren von Wiesengrabstätten für Erdbestattung (Sarg)

1. Pflegeaufwand:

angenommene mittlere Größe des Grabfeldes: 250 m²

Grababmessungen: 200 cm x 100 cm

Anzahl Gräber im Grabfeld: 50

Pflegegänge je Jahr: 12

Nutzungszeit je Grabstätte: 30 Jahre

| | | | | |
|--------|--|-----------------|--------------|-------------------|
| Pos. 1 | Rüst-, Anfahrts- und Abfahrtszeit 2 Arbeiter a` 2,0 Std. | a` 48,94 €/Std. | 195,76 € | |
| Pos. 2 | Mähen der Fläche (250 m ²) 2 Arbeiter a` 1,0 Std. | a` 48,94 €/Std. | 97,80 € | |
| Pos. 3 | Pritschenfahrzeug bis 3,5 to 1,0 Std. | a` 52,08 €/Std. | 52,08 € | |
| Pos. 4 | Fahrzeug-Anhänger 1,0 Std. | a` 14,38 €/Std. | 14,38 € | |
| Pos. 5 | Rasentraktor 1,0 Std. | a` 43,21 €/Std. | 43,21 € | |
| | Summe für 250 m ² Fläche | | 403,23 € | |
| | x 15 Pflegeschnitte im Jahr | | 6.048,45 € | |
| | x 30 Jahre Nutzungszeit | | 181.453,50 € | |
| | entspricht bei 50 Gräbstätten einem Pflegeaufwand je Grabstätte von | | 3.629,07 € | 3.629,07 € |

2. Zuzügl. der aktuellen Gebühren für:

| | | |
|--|------------|-------------------|
| Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Einzelgrabstätte | 1640,00 € | |
| Bestattung in einer Einzelgrabstätte | 745,00 € | |
| Räumung einer pflegefreien Wiesengrabstätte (Grabplatte) | 175,00 € | |
| Gebühren je Grabstätte | 2.560,00 € | 2.560,00 € |
| Gesamt | | 6.189,07 € |

Bericht aus dem Gemeindevorstand zur Sitzung der Gemeindevertretung am 23.11.2023

Auswirkungen der Bundeshaushaltssperre auf die Vorhaben der Gemeinde Cölbe.

Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sind Finanzmittel im Bundeshaushalt in Höhe von 60 Mrd Euro, die ursprünglich für die Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen vorgesehen waren und, da sie dafür nicht benötigt wurde, vorrangig für Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes umgewidmet wurden, nicht für diese Zwecke einsetzbar. Bereits aus dem Fonds getätigte Ausgaben im Jahr 2023 müssen anderweitig refinanziert werden, für das Jahr 2024 können die Mittel nicht wie vorgesehen eingeplant werden.

Zur Bewältigung dieser Haushaltskrise hat der Bundesfinanzminister eine Haushaltssperre erlassen. Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt noch, welche Auswirkungen sich aus dem Urteil und/oder aus der Haushaltssperre für die Haushalte der Länder und damit indirekt auch auf die kommunalen Haushalte haben wird. Am heutigen Tage ist eine Mitteilung der Fördermittelstelle „Zukunft – Umwelt – Gesellschaft“ (ZUG) eingegangen, die ankündigt, dass bereits ergangene Bewilligungen aufrechterhalten werden, aber keine neuen Erteilt werden. Noch vorliegende Anträge werden auch nicht bearbeitet. Damit ist zumindest für das Förderprogramm KfW 432 nach gegenwärtigem Kenntnisstand für die Gemeinde Cölbe keine Einschränkung zu erwarten.

Beschluss XII-2022-0294 Erwerb des „Schützenhauses“

Der Workshop zur Erstellung eines Nutzungskonzeptes für das Schützenhaus wird am 07.12. um 19.00 Uhr stattfinden. Die Einladung dazu wird in dieser Woche versandt bzw. veröffentlicht. Eine Überprüfung der Heizanlage hat ergeben, dass die Gastherme irreparabel ist. Eine Fachfirma wurde beauftragt, eine Zwischenlösung herzurichten.

Beschluss XII-2022-0537 Umstellung auf LED-Straßenbeleuchtung

Die Umstellung auf LED-Leuchtmittel entsprechend dem o.g. Antrag wird in der KW 49, also ab dem 04.12. umgesetzt.

Beschluss XII-2023-0489 II. Straßensanierungsprogramm

Die Arbeiten in der Luwecostraße kommen planmäßig voran und können zu Beginn des Dezember abgeschlossen sein. Im nächsten Schritt wird die Riedstraße saniert. Der Baubeginn dort steht noch nicht fest.

Revitalisierung „Heidehof“ Schönstadt

Am 09.11. um 18.00 Uhr hat der Workshop zur Beteiligung der Öffentlichkeit stattgefunden. Insgesamt haben 20 Personen teilgenommen, davon drei aus Schönstadt. Das mit der Durchführung der Beteiligung beauftragte Büro InWIS Forschung & Beratung GmbH aus Bochum erstellt aus den Ergebnissen des Workshops und aus vorliegendem wissenschaftlichen Material einen Bericht, der aller Voraussicht nach im Februar vorliegen wird.

Das Beteiligungsverfahren wird unterstützt durch eine Förderung des Landkreises.

Dorfentwicklungsprogramm 2023-2029

Die Steuerungsgruppe hat mittlerweile zweimal getagt und dabei die notwendigen Vorarbeiten zur Aufstellung des Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplans bereits erledigt.

[PRÄSENTATION]

Renaturierung Rotes Wasser

Im Rahmen des Programmes „100 Wilde Bäche“, das als Förderprogramm des Landes die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie u.a. im Hinblick auf die Durchgängigkeit der kleineren Fließgewässer für Wanderungen von Fischen und allgemein für die Verbesserung des Natur- und Artenschutzes unterstützt, konnten mit den Eigentümern in zwei für die Maßnahme entscheidenden Bereichen in Ortsterminen mit dem Regierungspräsidium, der Hessischen Landgesellschaft und dem beauftragten Planungsbüro Absprachen zur konkreten Umsetzung erfolgen. Im nächsten Schritt werden die notwendigen Unterlagen erstellt, Grundstücksangelegenheiten geregelt und die Ausführungsplanung vorangetrieben.

Unterbringung von Flüchtlingen in der Gemeinde Cölbe

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises haben in einer gemeinsamen Erklärung auf die Herausforderung der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen für die Kommunen hingewiesen. Die Erklärung wurde in der Oberhessischen Presse und im Hinterländer Anzeiger veröffentlicht und findet sich zudem im aktuellen Mitteilungsblatt zusammen mit einer Erläuterung zu den konkreten Unterbringungsverpflichtungen der Gemeinde Cölbe sowie einer Einordnung dieser Zahlen in den rechtlichen Rahmen.

Teilräumliches Wasserkonzept

An den ZMW wurde durch Staatsministerium Priska Hinz am 24.10.2023 der Förderbescheid für die Erstellung eines Teilräumlichen Wasserkonzeptes übergeben. Insgesamt 24 der 27 Mitgliedskommunen des Zweckverbandes haben ihr Teilnahme an der Erstellung des Trink-/Grundwasserkonzeptes erklärt.

Glasfaserausbau in Bürgeln und Cölbe

Die beiden „points of presence“ (Ecke Zum Loh/Breitackerstraße in Bürgeln; Parkplatz Grüne Bette in Cölbe) wurden am 01.11. und am 07.11. errichtet. Im Rahmen der Baumaßnahmen in Cölbe musste die Verteilereinrichtung etwas versetzt aufgebaut werden, da am vorgesehenen Platz eine größere Leitung verlief, die nicht im Plan stand. Dadurch muss die untere Einfahrt des Parkplatzes dauerhaft gesperrt werden. Die Fläche ist aber nach wie vor und ohne Hindernisse über die zweite Ein-/Ausfahrt zu erreichen.

Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage in Reddehausen

Die PV-Freiflächenanlage in Reddehausen ist in Betrieb genommen worden. Parallel dazu wird die Gemeinde mit dem Eigentümer und Betreiber Belectric eine Vereinbarung schließen, um der Gemeinde die den Kommunen zustehenden Zahlungen nach § 6 EEG zu sichern. Danach stehen der Gemeinde 0,2ct je erzeugter und eingespeister Kilowattstunde zu.

Personalangelegenheiten

Zum Jahresende scheidet Frau Anke Stark, Frau Marlies Guhlke und Herr Ronald Moucka aus dem, regulären Dienst der Gemeinde Cölbe aus und treten in den Altersruhestand ein. Wir danken allen drei für die Arbeit, die sie in und für die Gemeinde Cölbe geleistet haben.

Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

Verfasser: Stefan Eckel

DSNR: XII-2023-0595

Bericht

Prolongation eines kommunalen Investitionskredites bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Beratungsfolge:

| Gremium | Am | Status |
|--------------------|------------|---------------|
| Gemeindevorstand | 01.11.2023 | zur Kenntnis |
| Gemeindevertretung | 23.11.2023 | zur Kenntnis |

Bericht:

Die Gemeinde Cölbe hat am 02.10.2013 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen kommunalen Investitionskredit über 995.000,00 € (Kredit-Nr. 556350) aufgenommen. Der Zinssatz für diesen Kredit von 0,70 % p. a. war für die Dauer von zehn Jahren festgeschrieben; die Zinsbindung läuft zum 15.11.2023 aus. Der Kredit valutiert zum Ablaufzeitpunkt noch mit 585.276,00 €.

Es handelt sich hierbei um einen Kredit aus dem Programm Nr. 199 „IKK Kita-Ausbau“, mit dem die KfW insbesondere Investitionen von Kommunen zur Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren durch Neubau oder Sanierung von Gebäuden förderte. Der in 2013 aufgenommene Kredit war für den Neubau der kommunalen Kindertagesstätte Löwenzahn in Cölbe zweckgebunden und wurde für die erste Zinsbindungsfrist von zehn Jahren aus öffentlichen Haushaltsmitteln bezuschusst.

Die KfW hat der Gemeinde Cölbe nun mit Schreiben vom 13.10.2023 die Prolongation des noch valutierenden Darlehensbetrages ab dem Zinsbindungsende zu einem Zinssatz von 3,67 % p. a. für die Restlaufzeit von zehn Jahren angeboten.

Für eine eventuelle Umschuldung haben wir bei der Sparkasse Marburg-Biedenkopf und bei der DZ HYP AG (in Zusammenarbeit mit der VR Bank HessenLand eG) zwei weitere Vergleichsangebote für ein Darlehen über 585.276,00 € mit einer vierteljährlichen gleichbleibenden Tilgungsrate von 14.633,00 € (jährlich 58.532,00 €) und einer Kreditlaufzeit von zehn Jahren (Volltilgung) eingeholt.

Der hierfür von der Sparkasse Marburg-Biedenkopf angebotene Zinssatz beträgt 3,79 % p. a., die DZ HYP AG bietet einen Zinssatz von 4,124 % p. a. an.

Somit liegt der von der KfW angebotene Zinssatz mit 3,67 % p. a. am niedrigsten, weshalb das Darlehen bei der KfW für weitere zehn Jahre prolongiert wurde. Anschließend ist das Darlehen voll getilgt.

Die reinen Zinsaufwendungen im ersten Tilgungsjahr nach dem Prolongationszeitpunkt betragen bei der KfW 20.674,08 € und somit knapp 680,00 € weniger als bei der Sparkasse Marburg-Biedenkopf und ca. 2.560,00 € weniger als bei der VR Bank HessenLand.

Anlagen:

1. Angebotsspiegel Prolongation Inv.-Kredit 2023

Gemeinde Cölbe



Angebotsspiegel zur Prolongation/Umschuldung eines Kredites über 585.276,00 €

Ursprungsbetrag: 995.000,00 €

Stand: 26.10.2023, 16:00 Uhr

| Nr. | Institut | Ort | Zinssatz in % Zinsfestschreibung 10 Jahre (10 Jahre Gesamtlaufzeit) | Bemerkungen | 1. Rate (Zins+Tilg.) | Zinsen im ersten Tilgungsjahr | Gesamtrate (Zins+Tilg.) 1. Tilg.-Jahr |
|------------|--|-------------------|--|---|---------------------------------|--|--|
| 1 | Kreditanstalt f. Wiederaufbau (KfW) | Frankfurt am Main | 3,67 % | Tilgungsrate: 58.532,00 € p. a. (14.633,00 € pro Quartal) | 20.002,91 € | 20.674,08 € | 79.206,08 € |
| 2 | Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Marburg | 3,79 % | | 20.178,49 € | 21.350,07 € | 79.882,07 € |
| 3 | DZ HYP AG (Zusammenarbeit m. VR Bank) | Münster | 4,124 % | | 20.667,20 € | 23.231,58 € | 81.403,06 € |

Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

Verfasser: Stefanie Vincon

DSNR: XII-2023-0598

Beschlussvorlage

Haushaltssatzung und Stellenplan der Gemeinde Cölbe für das Haushaltsjahr 2024, Investitionsprogramm 2023-2027

Beratungsfolge:

| Gremium | Am | Status |
|--------------------|------------|----------------|
| Gemeindevertretung | 23.11.2023 | zurückgestellt |
| Gemeindevertretung | 29.01.2024 | beschließend |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt

1. dem vorgelegten Entwurf des Ergebnishaushaltes 2024 zu.
2. dem vorgelegten Entwurf des Finanzhaushaltes 2024 zu.
3. dem vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2024 zu.
4. dem vorgelegten Entwurf des Stellenplanes 2024 zu.
5. dem vorgelegten Entwurf des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2023-2027 zu.

Begründung:

Die Gemeindevertretung ist für die beantragten Beschlussfassungen nach den Vorschriften der HGO zuständig.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024 wird dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 17.01.2024 zur Beratung vorgelegt.

Es ist beabsichtigt, den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 in der Sitzung am 29.01.2024 in die Gemeindevertretung einzubringen.

Die Unterlagen werden dann am Sitzungstag mit einer ergänzenden Beschlussvorlage vorgelegt.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Einbringung und Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

./.

Anlagen:

Beteiligte:

Herr Bürgermeister Dr. Ried, Abteilungen I - IV

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Verfasser: Thomas Wagner

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0588

Beschlussvorlage

Widmung als Gemeindestraße

Beratungsfolge:

| Gremium | Am | Status |
|--|------------|---------------|
| Gemeindevorstand | 01.11.2023 | beschließend |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 15.11.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 23.11.2023 | beschließend |

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 4 Abs. des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der derzeit gültigen Fassung wird das Grundstück Gemarkung Cölbe, Flur 9, Flurstück 117/9 als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 (HStrG) mit der Bezeichnung „**Kasseler Straße**“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmungsverfügung umfasst die im beigefügten Plan rot dargestellte Teilfläche.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs.1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) werden Straßen durch Beschluss des Trägers der Baulast für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Durch den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Cölbe, Flur 9, Flurstück 117/9 von der Deutschen Bahn wird die verkehrliche Erschließung für die angrenzenden Grundstück Flur 9, Flurstück 117/7 (Rathaus), Flurstück 36/8 (Kasseler Str. 90) sowie der Flurstücke 117/10 und 117/11 (DB-Netz AG) gewährleistet. Hierzu soll das Grundstück Gemarkung Cölbe, Flur 9, Flurstück 117/9 als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 (HStrG) mit der Bezeichnung „Kasseler Straße“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Im Rahmen der nach § 82 Abs. 3 HGO vorgesehenen Beteiligung wurde der Ortsbeirat Cölbe mit Schreiben vom 17.10.2023 Stellungnahme zur geplanten Widmung gebeten. Der Ortsbeirat hat sich für eine entsprechende Widmung ausgesprochen.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

./.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

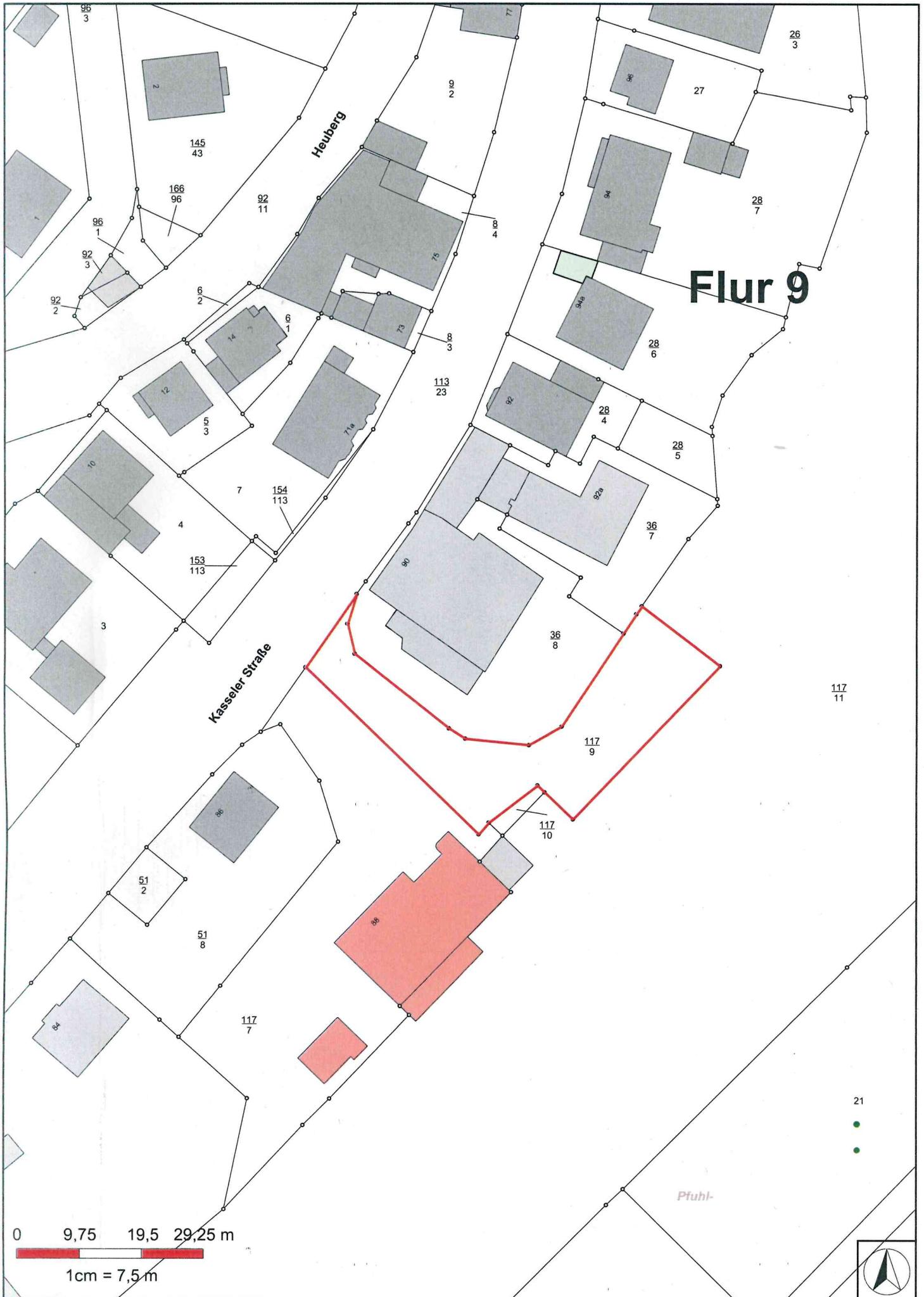
./.

Anlagen:

1. Straßenbenennung Zufahrt Bahnhof

Beteiligte:

- Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, Ortsbeirat Cölbe
- Deutsche Bahn
- Abteilung IV

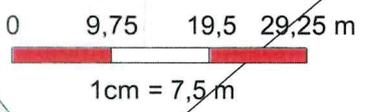


Flur 9

Heuberg

Kasseler Straße

Pfuhl-



21



Fachbereich: Abteilung III - Finanzen

Sachbearbeiter: Stefan Eckel

DSNR: XII-2023-0596

Antragsteller: Fraktion Bürgerliste

Antrag

Antrag der Fraktion Bürgerliste:**Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung****Beratungsfolge:**

| Gremium | Am | Status |
|---|------------|---------------|
| Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz | 13.11.2023 | vorberatend |
| Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur | 13.11.2023 | vorberatend |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 15.11.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 23.11.2023 | beschließend |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Hundesteuer (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe, Nr. 19 vom 21.09.2012) entsprechend der Anlage zu aktualisieren und zu ändern.

Begründung:

Im Rahmen der befugten Jagdausübung und Hege ist der Einsatz brauchbarer Jagdhunde ebenso unerlässlich wie in Teilen gesetzlich vorgeschrieben. Diese Jagd als Form des angewandten Natur- und Tierschutzes stellt einen Beitrag zum Gemeinwesen und Gemeinwohl dar.

Es sei insbesondere auf die Suche nach verletztem Unfallwild verwiesen und der Einsatz der Hunde vor der Mahd stellt ein wirksames Mittel zur Vermeidung des Mähtot oder erheblichen Verletzungen dar.

Die Ausbildung und Haltung der Hunde stellt für die Jäger einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand dar.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Befreiung der Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer für geboten und diese somit in den §6 aufzunehmen:

(4) Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geführt werden, sofern Halterin oder Halter Inhaber des Jagdscheines oder Anwärter auf diesen sind. Der Jagdschein bzw. die Anwartschaft sind nachzuweisen. Die Prüfungsbescheinigungen des Hundes, welche diesen als Jagdgebrauchshund ausweisen, sind ebenso nachzuweisen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem

Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2023.

Weiterhin bitten wir die pauschale Zuordnung von sogenannten gefährlichen Hunden bzw. Listenhunden gem. §5 Absatz 5 anzupassen. Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests soll die Zuordnung zu den gefährlichen Hunden entfallen.

(6) Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests (vgl. Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54)) entfällt die Zuordnung, der unter §5 Abs. 5 aufgeführten Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, zu den gefährlichen Hunden.

Wir bitten um Vorabverweisung in folgende Ausschüsse:

- 1) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 2) Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz
- 3) Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur



Carsten Freichel
Bürgerliste Cölbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage 1

Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in Ihrer Sitzung am 05.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cölbe

§1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Steuergebiet.

§2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des §2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach §10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§5

Steuersatz

1

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- a. Für den ersten Hund 72,00€
- b. Für den zweiten Hund 108,00€
- c. Für jeden dritten und jeden weiteren Hund 144,00€

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach §7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 660,00€

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde,

- a. Die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- b. Die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
- c. Die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- d. Die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
- e. Die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie

deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- a. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,
- b. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
- c. Staffordshire-Bullterrier,
- d. Bullterrier
- e. American-Bulldog,
- f. Dogo Argentino,
- g. Kangal (Karabash),

h. Kaukasischer Owtschanka

i. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird.

(6) Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests (vgl. Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54)) entfällt die Zuordnung, der unter §5 Abs. 5 aufgeführten Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, zu den gefährlichen Hunden.

§6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche 2 Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

b. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

i. Von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden

ii. Von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

(4) Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geführt werden, sofern Halterin oder Halter Inhaber des Jagdscheines oder Anwärter auf diesen sind. Der Jagdschein bzw. die Anwartschaft sind nachzuweisen. Die Prüfungsbescheinigungen des Hundes, welche diesen als Jagdgebrauchshund ausweisen, sind ebenso nachzuweisen. Die bis

dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2023.

§7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach §5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

(3) Hunde, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter aus einem anerkannten Tierheim oder einer Einrichtung des anerkannten Tierschutzes aufgenommen werden, stellt die Gemeinde auf Antrag ab dem Datum der Aufnahme in den Haushalt der Halterin oder des Halters für die Dauer eines Jahres von der Hundesteuer frei, sofern es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung (HundeVO) handelt

§8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

(1) Die Hunde für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

(2) Die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(3) Die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

§9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit Jahresbetrag fällig.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§10

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des §2 Abs 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Gemeinde gibt alle zwei Jahre neue Hundesteuermarken aus.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat jeden von ihr oder ihm gehaltenen Hund mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§12

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. §12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Gemeinde Cölbe – Steueramt- zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde

Durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Ordnungsämtern
- Sozialämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gemeindekassen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Tierschutzvereinen
- Bundeszentralregister
- Allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Anderen Behörden

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§13

Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben der bzw. des zur Auskunft Verpflichteten in ihren/seinen Geschäftsbüchern und sonstige Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des §10 Abs. 1.

§15

5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2013 in der Fassung vom 17.09.2012 außer Kraft.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag Bürgerliste_Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung
2. 1. Änderungs-Antrag Bürgerliste_15.11.2023_Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung
3. 2. Änderungs-Antrag Bürgerliste_20.11.2023_Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung

Beteiligte:

Fraktion Bürgerliste

Bürgerliste Cölbe

Unabhängig - Sachbezogen - Bürgernah

X11-2023-0596

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe



Cölbe, den 30.10.2023

Tagesordnung Gemeindevertreterversammlung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung:

Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Hundesteuer (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe, Nr. 19 vom 21.09.2012) entsprechend der Anlage zu aktualisieren und zu ändern.

Begründung:

Im Rahmen der befugten Jagdausübung und Hege ist der Einsatz brauchbarer Jagdhunde ebenso unerlässlich wie in Teilen gesetzlich vorgeschrieben. Diese Jagd als Form des angewandten Natur- und Tierschutzes stellt einen Beitrag zum Gemeinwesen und Gemeinwohl dar.

Es sei insbesondere auf die Suche nach verletztem Unfallwild verwiesen und der Einsatz der Hunde vor der Mahd stellt ein wirksames Mittel zur Vermeidung des Mähtot oder erheblichen Verletzungen dar.

Die Ausbildung und Haltung der Hunde stellt für die Jäger einen erheblichen zeitlichen und

finanziellen Aufwand dar.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Befreiung der Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer für geboten und diese somit in den §6 aufzunehmen:

(4) Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geführt werden, sofern Halterin oder Halter Inhaber des Jagdscheines oder Anwärter auf diesen sind. Der Jagdschein bzw. die Anwartschaft sind nachzuweisen. Die Prüfungsbescheinigungen des Hundes, welche diesen als Jagdgebrauchshund ausweisen, sind ebenso nachzuweisen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2023.

Weiterhin bitten wir die pauschale Zuordnung von sogenannten gefährlichen Hunden bzw. Listenhunden gem. §5 Absatz 5 anzupassen. Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests soll die Zuordnung zu den gefährlichen Hunden entfallen.

(6) Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests (vgl. Sachkundeprüfungen und Wesenprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54)) entfällt die Zuordnung, der unter §5 Abs 5 aufgeführten Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, zu den gefährlichen Hunden.

Wir bitten um Vorabverweisung in folgende Ausschüsse:

- 1) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 2) Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz
- 3) Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur



Carsten Freichel
Bürgerliste Cölbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage 1

Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in Ihrer Sitzung am 05.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cölbe

§1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Steuergebiet.

§2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des §2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach §10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§5

Steuersatz

1

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a. Für den ersten Hund 72,00€

b. Für den zweiten Hund 108,00€

c. Für jeden dritten und jeden weiteren Hund 144,00€

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach §7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 660,00€

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde,

a. Die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

b. Die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

c. Die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder

d. Die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder

e. Die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie

deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- a. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,
- b. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
- c. Staffordshire-Bullterrier,
- d. Bullterrier
- e. American-Bulldog,
- f. Dogo Argentino,
- g. Kangal (Karabash),
- h. Kaukasischer Owtschanka
- i. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird.

(6) Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests (vgl. Sachkundeprüfungen und Wesenprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54)) entfällt die Zuordnung, der unter §5 Abs 5 aufgeführten Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, zu den gefährlichen Hunden.

§6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche 2 Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

b. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

i. Von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden

ii. Von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

(4) Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geführt werden, sofern Halterin oder Halter Inhaber des Jagdscheines oder Anwärter auf diesen sind. Der Jagdschein bzw. die Anwartschaft sind nachzuweisen. Die Prüfungsbescheinigungen des Hundes, welche diesen als Jagdgebrauchshund ausweisen, sind ebenso nachzuweisen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2023.

§7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach §5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

(3) Hunde, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter aus einem anerkannten Tierheim oder einer Einrichtung des anerkannten Tierschutzes aufgenommen werden, stellt die Gemeinde auf Antrag ab dem Datum der Aufnahme in den Haushalt der Halterin oder des Halters für die Dauer eines Jahres von der Hundesteuer frei, sofern es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung (HundeVO) handelt

§8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- (1) Die Hunde für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) Die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (3) Die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

§9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des §2 Abs 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Gemeinde gibt alle zwei Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat jeden von ihr oder ihm gehaltenen Hund mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§12

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. §12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Gemeinde Cölbe – Steueramt- zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde

Durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Ordnungsämtern
- Sozialämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gemeindekassen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen

- Tierschutzvereinen
- Bundeszentralregister
- Allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Anderen Behörden

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§13

Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben der bzw. des zur Auskunft Verpflichteten in ihren/seinen Geschäftsbüchern und sonstige Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des §10 Abs. 1.

§15

5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2013 in der Fassung vom 17.09.2012 außer Kraft.

Bürgerliste Cölbe

Unabhängig - Sachbezogen - Bürgernah

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe



XII-2023-0596

Cölbe, den 15.11.2023

Tagesordnung Gemeindevertretersitzung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung:

Änderungs-Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Hundesteuer (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe, Nr. 19 vom 21.09.2012) entsprechend der Anlage zu aktualisieren und zu ändern. Die Änderungsvorschläge sind in blau hervorgehoben, Listenhunde sind von allen Vorschlägen ausgenommen.

Begründung:

Begründung zur Steuerbefreiung von Hunden aus anerkannten Tierheimen oder Einrichtungen des anerkannten Tierschutzes (gem. § 7(3)):

Um die oben genannten Einrichtungen zu entlasten und Anreize zur Aufnahme von Hunden höheren Alters zu setzen, sollte die Steuerbefreiung auf Antrag für 3 Jahre gewährt werden. Mit der Aufnahme eines solchen Tieres verlagern sich die Kosten für tierärztliche Versorgung und Haltung in private Hand. Die Halterinnen und Halter werden entsprechend entlastet werden.

Begründung zur Steuerbefreiung der Jagdgebrauchshunde:

Im Rahmen der befugten Jagdausübung und Hege ist der Einsatz brauchbarer Jagdhunde ebenso unerlässlich wie in Teilen gesetzlich vorgeschrieben. Die Jagd als Form des angewandten Natur- und Tierschutzes stellt einen Beitrag zum Gemeinwesen dar.

Die Jägerschaft mit ihren Jagdgebrauchshunden sorgt zudem für eine Bestandsregulierung der invasiven Arten wie den Waschbären. Dies nicht nur im jeweiligen Revier, sondern vermehrt auch im privaten Bereich durch befugte Fangjagd.

Durch stetig steigende Zahlen von Wildunfällen auf unseren Kreis- und Bundesstraßen ist der Einsatz brauchbarer, geprüfter Jagdgebrauchshunde unerlässlich und stellt einen gesellschaftlichen Nutzen zum Gemeinwohl da. Es sei insbesondere auf die Suche nach verletztem Unfallwild verwiesen.

Zudem stellt der Einsatz der Hunde vor der Mahd ein wirksames Mittel zur Vermeidung des Mähtot oder erheblichen Verletzungen besonders beim Niederwild dar.

Die Ausbildung und Haltung der Hunde stellt für die Jäger einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand dar.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Befreiung unserer Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer für geboten und diese somit in den §6 aufzunehmen.

(4) Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geführt werden oder sich in der Ausbildung zum Jagdgebrauchshund befinden, sofern Halterin oder Halter Inhaber des Jagdscheines oder Anwärter auf diesen sind. Der Jagdschein bzw. Die Anwartschaft sind nachzuweisen. Die Prüfungsbescheinigungen des Hundes, welche diesen als Jagdgebrauchshund ausweisen, sind ebenso nachzuweisen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2024.

§7 Steuerermäßigung

(3) Hunde, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter aus einem anerkannten Tierheim oder einer Einrichtung des anerkannten Tierschutzes aufgenommen werden, stellt die Gemeinde auf Antrag ab dem Datum der Aufnahme in den Haushalt der Halterin oder des Halters für die Dauer von drei Jahren von der Hundesteuer frei, sofern es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung (HundeVO) handelt.

Wir bitten um Vorabverweisung in folgende Ausschüsse:

- 1) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 2) Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz
- 3) Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur



Carsten Freichel
Bürgerliste Cölbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage 1

Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde CÖlbe in Ihrer Sitzung am 05.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cölbe

§1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Steuergebiet.

§2 Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des §2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach §10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a. Für den ersten Hund 72,00€

b. Für den zweiten Hund 108,00€

c. Für jeden dritten und jeden weiteren Hund 144,00€

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach §7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 660,00€

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde,

a. Die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kämpfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

b. Die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

c. Die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder

d. Die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder

e. Die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie

deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

a. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,

b. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,

c. Staffordshire-Bullterrier,

d. Bullterrier

e. American-Bulldog,

f. Dogo Argentino,

g. Kangal (Karabash),

h. Kaukasischer Owtschanka

i. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird.

§6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche 2 Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

b. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur

Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

- i. Von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden
- ii. Von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

(4) Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geführt werden oder sich in der Ausbildung zum Jagdgebrauchshund befinden, sofern Halterin oder Halter Inhaber des Jagdscheines oder Anwärter auf diesen sind. Der Jagdschein bzw. Die Anwartschaft sind nachzuweisen. Die Prüfungsbescheinigungen des Hundes, welche diesen als Jagdgebrauchshund ausweisen, sind ebenso nachzuweisen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2024.

§7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach §5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

(3) Hunde, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter aus einem anerkannten Tierheim oder einer Einrichtung des anerkannten Tierschutzes aufgenommen werden, stellt die Gemeinde auf Antrag ab dem Datum der Aufnahme in den Haushalt der Halterin oder des Halters für die Dauer von drei Jahren von der Hundesteuer frei, sofern es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung (HundeVO) handelt.

§8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- (1) Die Hunde für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) Die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (3) Die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

§9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des §2 Abs 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Gemeinde gibt alle zwei Jahre neue Hundesteuermarken aus.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat jeden von ihr oder ihm gehaltenen Hund mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§12 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. §12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Gemeinde Cölbe – Steueramt- zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde

Durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Ordnungsämtern
- Sozialämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gemeindegassen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Tierschutzvereinen
- Bundeszentralregister
- Allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Anderen Behörden

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben der bzw. des zur Auskunft Verpflichteten in ihren/seinen Geschäftsbüchern und sonstige Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des §10 Abs. 1.

§15

5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2013 in der Fassung vom 17.09.2012 außer Kraft.

Bürgerliste Cölbe

Unabhängig - Sachbezogen - Bürgernah

XII-2023-0596

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe



Cölbe, den 20.11.2023

Tagesordnung Gemeindevertretersitzung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung:

2. Änderungs-Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Hundesteuer (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe, Nr. 19 vom 21.09.2012) zu aktualisieren und zu ändern. Die in blau hervorgehobenen Änderungsvorschläge sind dabei zu berücksichtigen.

Begründung:

Begründung zur Steuerbefreiung von Hunden aus Tierheimen oder Einrichtungen des anerkannten Tierschutzes (gem. § 7(3)):

Um die oben genannten Einrichtungen zu entlasten und Anreize zur Aufnahme von Hunden höheren Alters zu setzen, sollte die Steuerbefreiung auf Antrag für 3 Jahre gewährt werden. Mit der Aufnahme eines solchen Tieres verlagern sich die Kosten für tierärztliche Versorgung und Haltung in private Hand. Die Halterinnen und Halter werden entsprechend entlastet werden.

Begründung zur Steuerbefreiung der Gebrauchshunde:

Gebrauchshunde dienen nicht in erster Linie der persönlichen Lebensführung, sondern einer beruflichen Verpflichtung oder dienen dem Schutz und der Hilfe von Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Befreiung der Gebrauchshunde von der Hundesteuer für geboten und diese somit in den §6 aufzunehmen.

(4) Steuerbefreiung wird gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde geführt werden oder sich in der Ausbildung zum Gebrauchshund befinden. Die entsprechenden Nachweise sind vom Halter zu erbringen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2024.

§7 Steuerermäßigung

(3) Hunde, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter aus dem kommunalen Tierheim oder einer Einrichtung des anerkannten Tierschutzes aufgenommen werden, stellt die Gemeinde auf Antrag ab dem Datum der Aufnahme in den Haushalt der Halterin oder des Halters für die Dauer von drei Jahren von der Hundesteuer frei, sofern es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung (HundeVO) handelt.

Wir bitten um Vorabverweisung in folgende Ausschüsse:

- 1) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 2) Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz
- 3) Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur



Carsten Freichel
Bürgerliste Cölbe
Fraktionsvorsitzender

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Sachbearbeiter: Thomas Wagner

DSNR: XII-2023-0597

Antragsteller: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Antrag

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Erstellung eines Potenzialflächenkatasters für die Gemeinde Cölbe

Beratungsfolge:

| Gremium | Am | Status |
|---|------------|---------------|
| Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz | 13.11.2023 | vorberatend |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 15.11.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 23.11.2023 | beschließend |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, innerörtliche Potenzialflächen (wie etwa Baulücken, Brachflächen, leerstehende oder untergenutzte Wohn- oder Gewerbeobjekte) in einem digitalen Kataster zu erfassen. Dazu soll das vom Wirtschaftsministerium für die hessischen Kommunen kostenlos bereitgestellte digitale Potenzialflächenkataster genutzt werden.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, vor einer Neuausweisung von Gewerbe- oder Wohngebieten auf der grünen Wiese zunächst die Möglichkeiten der innerörtlichen Entwicklung auszuschöpfen. Im Ergebnis sollen damit vorhandene Potenziale zur behutsamen Nachverdichtung im Ortsinnern genutzt und überall dort, wo es möglich ist, Flächenversiegelung und Flächenverbrauch im Außenbereich verhindert werden. Diese vorrangige Ausschöpfung der innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist dringend geboten. Denn die Bereitstellung attraktiver erscheinender Gewerbegebiete im Außenbereich kann die Entleerung der Ortskerne verstärken, wenn etwa ansässige Betriebe lieber in die neu ausgewiesenen Gebiete umsiedeln.

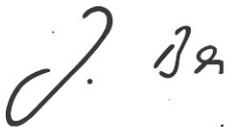
Durch ein **digitales Potenzialflächenkataster** soll Städten und Gemeinden in Hessen die flächenschonende Innenentwicklung erleichtert werden. Mit der Web-Anwendung können Kommunen ihre Potenzialflächen wie Baulücken, Brachflächen, Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial und Gebäudeleerstände einfach erfassen. In der Anwendung sind Planungs- und Geoinformationen in Form digitaler Karten zur Einschätzung der Potenzialflächen hinterlegt.

Potenzialflächen können innerörtliche Gebäude, Objekte oder Grundstücke sein, die un- oder untergenutzt sind und für eine Bebauung oder Vermarktung grundsätzlich bereitgestellt werden könnten. Die Aktivierung solcher Grundstücke oder Objekte kann zu gewerblichen Zwecken oder für die Bereitstellung von Wohnraum erfolgen. Eine erfolgreiche Aktivierung mindert den Druck zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen und verringert die Notwendigkeit von Wohnneubauten.

Der erste Schritt für die Gemeinde Cölbe sollte in der Erstellung eines Potenzialflächenkatasters bestehen. Für Hessen wurde ein solches (mittlerweile ausgezeichnetes) Kataster beim Wirtschaftsministerium digital entwickelt und steht für die Kommunen zur Erfassung ihrer Potenzialflächen bereit. Vorteil für die Kommunen: Keine Kosten für Betrieb, Updates und Systempflege. Luftbilder, Topographische Karten, Liegenschaftskarte, Flächennutzungs- und Bebauungspläne können in das System eingebunden werden. Mit einer mobilen Anwendung ist es möglich, Flächenpotenziale direkt vor Ort zu überprüfen. Für die Dorfentwicklung wird eine Mitnutzung des Potenzialflächenkatasters angeboten.

Der zweite Schritt könnte analog der aufsuchenden Energieberatung durchgeführt werden. Mit einer „aufsuchenden Immobilienberatung“ und der motivierenden Ansprache der Eigentümer*innen sollte die Aktivierung der Potenzialflächen angestrebt werden. Dazu könnte es eine Stelle beim gemeindlichen Bauamt geben, die die Erstellung des Katasters begleitet und die Kontaktaufnahme zu den Eigentümer*innen übernimmt. Hier dürfte es ein höheres Vertrauen als bei einer privaten Institution geben. Um die Finanzierung einer solchen Stelle zu ermöglichen, sollte ein Projektantrag beim Land als Modellversuch gestellt werden.

Wir bitten um Vorabüberweisung an den KIMN-Ausschuss und an den HFW-Ausschuss.



Jürgen Bunde / Ute Hoppe
(Fraktionsvorsitzende)

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag GRÜNE_Erstellung eines Potenzialflächenkatasters für die Gemeinde Cölbe

Beteiligte:

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN



Cölbe, 31. Oktober 2023

An die Vorsitzende
der Gemeindevertretung Cölbe

XII-2023-0597

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

Erstellung eines Potenzialflächenkatasters für die Gemeinde Cölbe

Sehr geehrte Frau Otto,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, innerörtliche Potenzialflächen (wie etwa Baulücken, Brachflächen, leerstehende oder untergenutzte Wohn- oder Gewerbeobjekte) in einem digitalen Kataster zu erfassen. Dazu soll das vom Wirtschaftsministerium für die hessischen Kommunen kostenlos bereitgestellte digitale Potenzialflächenkataster genutzt werden.

Begründung

Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, vor einer Neuausweisung von Gewerbe- oder Wohngebieten auf der grünen Wiese zunächst die Möglichkeiten der innerörtlichen Entwicklung auszuschöpfen. Im Ergebnis sollen damit vorhandene Potenziale zur behutsamen Nachverdichtung im Ortsinnern genutzt und überall dort, wo es möglich ist, Flächenversiegelung und Flächenverbrauch im Außenbereich verhindert werden. Diese vorrangige Ausschöpfung der innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist dringend geboten. Denn die Bereitstellung attraktiver erscheinender Gewerbegebiete im Außenbereich kann die Entleerung der Ortskerne verstärken, wenn etwa ansässige Betriebe lieber in die neu ausgewiesenen Gebiete umsiedeln.

Durch ein **digitales Potenzialflächenkataster** soll Städten und Gemeinden in Hessen die flächenschonende Innenentwicklung erleichtert werden. Mit der Web-Anwendung können Kommunen ihre Potenzialflächen wie Baulücken, Brachflächen, Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial und Gebäudeleerstände einfach erfassen. In der Anwendung sind Planungs- und Geoinformationen in Form digitaler Karten zur Einschätzung der Potenzialflächen hinterlegt.

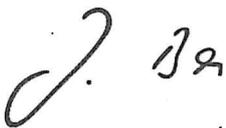
Potenzialflächen können innerörtliche Gebäude, Objekte oder Grundstücke sein, die un- oder untergenutzt sind und für eine Bebauung oder Vermarktung grundsätzlich bereitgestellt

werden könnten. Die Aktivierung solcher Grundstücke oder Objekte kann zu gewerblichen Zwecken oder für die Bereitstellung von Wohnraum erfolgen. Eine erfolgreiche Aktivierung mindert den Druck zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen und verringert die Notwendigkeit von Wohnneubauten.

Der erste Schritt für die Gemeinde Cölbe sollte in der Erstellung eines Potenzialflächenkatasters bestehen. Für Hessen wurde ein solches (mittlerweile ausgezeichnetes) Kataster beim Wirtschaftsministerium digital entwickelt und steht für die Kommunen zur Erfassung ihrer Potenzialflächen bereit. Vorteil für die Kommunen: Keine Kosten für Betrieb, Updates und Systempflege. Luftbilder, Topographische Karten, Liegenschaftskarte, Flächennutzungs- und Bebauungspläne können in das System eingebunden werden. Mit einer mobilen Anwendung ist es möglich, Flächenpotenziale direkt vor Ort zu überprüfen. Für die Dorfentwicklung wird eine Mitnutzung des Potenzialflächenkatasters angeboten.

Der zweite Schritt könnte analog der aufsuchenden Energieberatung durchgeführt werden. Mit einer „aufsuchenden Immobilienberatung“ und der motivierenden Ansprache der Eigentümer*innen sollte die Aktivierung der Potenzialflächen angestrebt werden. Dazu könnte es eine Stelle beim gemeindlichen Bauamt geben, die die Erstellung des Katasters begleitet und die Kontaktaufnahme zu den Eigentümer*innen übernimmt. Hier dürfte es ein höheres Vertrauen als bei einer privaten Institution geben. Um die Finanzierung einer solchen Stelle zu ermöglichen, sollte ein Projektantrag beim Land als Modellversuch gestellt werden.

Wir bitten um Vorabüberweisung an den KIMN-Ausschuss und an den HFW-Ausschuss.



Jürgen Bunde / Ute Hoppe
(Fraktionsvorsitzende)

Fachbereich: Abteilung I - Zentrale Dienste

Sachbearbeiter: Stefan Gimbel

DSNR: XII-2023-0599

Antragsteller: CDU-Fraktion

Antrag

**Antrag der CDU-Fraktion:
Unterstützung von Kinder-Tagespflege**

Beratungsfolge:

| Gremium | Am | Status |
|--|------------|---------------|
| Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur | 13.11.2023 | vorberatend |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 15.11.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 23.11.2023 | beschließend |

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde stellt ab dem 01.01.2024 jeder neu registrierten Tagespflegeperson einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung, um die Erstausstattung für ihre in der Regel zu Hause erbrachten Betreuungsleistungen zu finanzieren.
2. Die finanzielle Unterstützung wird Tagesmüttern/-vätern gewährt, die alle erforderlichen rechtlichen Anforderungen erfüllen, in der Gemeinde ansässig sind, auf dem Gebiet der Gemeinde ihre Betreuungsleistung erbringen und vornehmlich Kinder aus der Gemeinde betreuen.
3. Die Anträge auf Erstausstattungszahlungen werden von der zuständigen Verwaltung geprüft und genehmigt, um sicherzustellen, dass die Gelder zweckgebunden verwendet werden.

Begründung:

Tagesmütter/-väter leisten einen wichtigen Beitrag zur Kinderbetreuung in unserer Gemeinde. Sie ermöglichen Eltern eine flexible und verlässliche Betreuungslösung für ihre Kinder. Um die Anzahl der verfügbaren Tagesmütter/-väter zu erhöhen und ihre Arbeit zu erleichtern, soll die finanzielle Unterstützung in Form einer Erstausstattungszahlung einen Anreiz bieten, die entsprechende Qualifikation beim Landkreis Marburg-Biedenkopf zu durchlaufen.

Wir verweisen im Übrigen auf den Beschluss XII-2023-0504, der durch diesen Beschlussvorschlag präzisiert wird.

Wir bitten um Vorabverweisung in den SISK und den HFW.

Jörg Drescher - Fraktionsvorsitzender CDU

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Anlagen:

1. Antrag CDU_Unterstützung Kinder-Tagespflege

Beteiligte:

CDU-Fraktion



An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung Cölbe
Frau Hildegard Otto
Kasseler Straße 88

35091 Cölbe

XII-2023-0599

Cölbe, den 01.11.2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Antrag: Unterstützung von Kinder Tagespflege

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde stellt ab dem 01.01.2024 jeder neu registrierten Tagespflegeperson einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung, um die Erstausrüstung für ihre in der Regel zu Hause erbrachten Betreuungsleistungen zu finanzieren.
2. Die finanzielle Unterstützung wird Tagesmüttern/-vätern gewährt, die alle erforderlichen rechtlichen Anforderungen erfüllen, in der Gemeinde ansässig sind, auf dem Gebiet der Gemeinde ihre Betreuungsleistung erbringen und vornehmlich Kinder aus der Gemeinde betreuen.
3. Die Anträge auf Erstausrüstungszahlungen werden von der zuständigen Verwaltung geprüft und genehmigt, um sicherzustellen, dass die Gelder zweckgebunden verwendet werden.

Begründung

Tagesmütter/-väter leisten einen wichtigen Beitrag zur Kinderbetreuung in unserer Gemeinde. Sie ermöglichen Eltern eine flexible und verlässliche Betreuungslösung für ihre Kinder. Um die Anzahl der verfügbaren Tagesmütter/-väter zu erhöhen und ihre Arbeit zu erleichtern, soll die finanzielle Unterstützung in Form einer Erstausrüstungszahlung einen Anreiz bieten, die entsprechende Qualifikation beim Landkreis Marburg-Biedenkopf zu durchlaufen.

Wir verweisen im Übrigen auf den Beschluss XII-2023-0504, der durch diesen Beschlussvorschlag präzisiert wird.

Wir bitten um Vorabverweisung in den SISK und den HFW.

Jörg Drescher - Fraktionsvorsitzender CDU